

# BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 1. September 1924.

Nummer 23.

## Inhalts-Verzeichnis.

- |   |  |
|---|--|
| Die Entscheidung.<br>Von Dr. Riesser.   | Bankenvereinigungen und Kartellverordnung.       |
| Die Gesetze über die Industrie-Obligationen.<br>Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der<br>Berliner Handels-Gesellschaft.   | Oeffentliche Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken. |
| Die Durchführung der Aufwertung bei Hypotheken und<br>Pfandbriefen der Hypothekenbanken.<br>Von Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz,<br>Präsident der Preußischen Central-Bodencredit A. G.,<br>Berlin. | Gerichtliche Entscheidungen.                     |
|   | Verschiedenes.                                   |

### Die Entscheidung.

Von Dr. Riesser.

Der Reichstag hat am 29. August 1924 die Londoner Abmachungen und alle die Gesetzentwürfe angenommen, welche ihm in Verbindung mit diesen Abmachungen vorgelegt wurden.

Die wesentlichsten dieser wohl inzwischen zu Gesetzen gewordenen Entwürfe werden in dieser Zeitschrift eingehend gewürdigt werden<sup>1)</sup>; in diesem Artikel sollen nur einige allgemeine Betrachtungen Platz finden.

Deutschlands Delegierte in London und fast durchweg, wenn nicht ausnahmslos, auch die Mitglieder des Reichstags haben sich nicht der geringsten Täuschung darüber hingegeben, daß das auf der Grundlage des Versailler Diktats ausgearbeitete Londoner Abkommen dem deutschen Volke überaus schwere und, falls nicht eine ganz besondere Besserung der heutigen Verhältnisse eintritt, vielfach bis zu völliger Unausführbarkeit gesteigerte Verpflichtungen auferlegt, die ohne die schon in Weimar nach Unterzeichnung des Versailler Diktats und jetzt wiederholt von der Reichsregierung öffentlich zurückgewiesene frivole Erfindung der Alleinschuld Deutschlands am Weltkrieg die Besiegten von den Siegern niemals hätten zugemutet werden können.

Es handelt sich bei diesen Verpflichtungen und bei den zahllosen Eingriffen in die deutsche wirtschaftliche und finanzielle Souveränität, von der vielfach nur ein Fetzen übriggeblieben ist, um die im Versailler Diktat raffiniert durchgeführte brutale Ausnutzung der Gewalt des Siegers gegenüber einem wehrlosen, nach langer tapferer Gegenwehr durch das Uebergewicht der Feinde besiegten Volke.

Gewiß, die Sachverständigen, welche das sogenannte Dawes-Gutachten in Ausführung des Versailler Diktats verfaßten und veröffentlichten, haben vielfach freundlichere Worte gefunden und ohne Zweifel auch menschlichere Absichten gehabt, als sie die nur von unersättlichem Rachedurst erfüllten Clémenceau und

Poincaré und ihre Parteigänger in den letzten Jahren ausnahmslos verfolgt und durchgesetzt haben. Aber die Verfasser jenes Gutachtens haben sich doch nach vielen Richtungen, so u. a. bei Vergleichung der deutschen Steuerbelastung mit derjenigen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten, auf Grund irriger Voraussetzungen und unsicherer oder unrichtiger Schätzungen zu übertrieben optimistischen Folgerungen hinreißen lassen. Sie haben u. a. die in dem gewaltigen Ausmaß von rund 56 Milliarden G. M. auf Grund des Versailler Diktats gemachten deutschen Leistungen (davon auf Reparationskonto anrechenbar 41½, nicht anrechenbar 14½ Milliarden G. M.) unberücksichtigt gelassen. Diese Frage muß noch den Gegenstand baldiger diplomatischer Verhandlungen bilden, die sich ferner u. a. zu erstrecken haben auf die Frage des endgültigen Endtermins für die deutschen Leistungen, weiter auf die Frage der früher als binnen 1 Jahr zu bewerkstellenden Räumung des für die deutsche Leistungsfähigkeit besonders maßgebenden Ruhrgebiets und auf die Frage der Erweiterung der Zuständigkeit von Schiedsgerichten über die im Londoner Abkommen bereits bezeichneten Fälle hinaus.

Die Verfasser des Gutachtens haben aber auch Deutschland mit einer Reihe von Verpflichtungen belastet, die — ich erinnere an den Wohlstands-Index — noch über die Versailler Leistungspflichten hinausgehen. Sie haben sich auch offenbar die Frage gar nicht vorgelegt, ob insbesondere die auch der Höhe nach ungeheuerlichen französischen Angaben über Reparationsschäden begründet sind, was in zahlreichen Fällen selbst in der französischen Kammer und in einer Reihe französischer Kriminal- und Zivilurteile entschieden bestritten worden ist, und ob die „Verwüstungen“ französischen Gebiets allein auf deutsche Kriegshandlungen zurückzuführen sind.

Sie sind auch von der auffallend falschen Ansicht ausgegangen, daß Deutschland „keinen nennenswerten Verwüstungen“ erlitten habe, obwohl die schweren Verwüstungen Ostpreußens durch Rußland bekannt genug sind und obwohl unter den Begriff von „Verwüstungen“, worauf wiederholt mit Recht hingewiesen wurde, doch auch die entsetzlichen

<sup>1)</sup> Vgl. die Ausführungen von Dr. Sintenis über das Industriebelastungsgesetz auf S. 323 dieser Nummer. Die Bankgesetzgebung und das Reichsbahngesetz werden in einer folgenden Nummer der Zeitschrift eingehend behandelt werden.

und nicht reparablen Schäden rechnen, welche durch die — sogar nach dem Waffenstillstand noch fortgesetzte — Hungerblockade den deutschen Kindern und damit vermutlich auch der Lebens- und Arbeitsfähigkeit von Generationen zugefügt worden sind. Es kann auch kein Zweifel sein, daß zu den „Verwüstungen“ auch die grausamen Schädigungen der deutschen Produktion und Produktionskraft, sowie des deutschen National-Vermögens und -Einkommens durch die Wegnahme der glänzend verwalteten deutschen Kolonien, der deutschen Handelsschiffe und Seekabel und durch die Wegnahme von etwa 13 pCt. des deutschen Vorkriegsgebiets und 10 pCt. seiner Vorkriegsbevölkerung, von etwa 30 pCt. seiner Steinkohlenproduktion, von über 74 pCt. seiner Eisenerz- und über 68 pCt. seiner Zinkerz-Produktion, von fast 16 pCt. seiner Weizen- und Roggen- und 18 pCt. seiner Kartoffel-Produktion, sowie durch die Wegnahme von deutschen Auslandsguthaben zu rechnen sind, deren Betrag von der McKenna-Kommission, sicherlich nicht zu hoch, auf 28 Milliarden GM. geschätzt worden ist. Es ist aber kein Zweifel, daß die Stimmung der Welt, welche in der Fassung des Dawes-Gutachtens in äußerst geschickter Weise berücksichtigt und beeinflußt worden ist, sie aber auch wiederum selbst beeinflußt hat, dies Gutachten heute ebenso als ein Vorbild weitgehender Mäßigung und ausgleichender Gerechtigkeit betrachtet, wie s. Zt., dank einer überaus rührigen Weltpropaganda, den sogen. Versailler „Vertrag“ und die darin enthaltene unwahre Behauptung der Alleinschuld Deutschlands am Kriegsausbruch.

Es muß aber andererseits zugegeben werden, daß das Dawes-Gutachten nach manchen Richtungen eine Besserung der bis dahin bestehenden Rechts- und Unrechtszustände enthält. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, daß die wirtschaftliche und fiskalische Einheit und „Souveränität“ Deutschlands hergestellt werden muß, wenn anders die deutschen Leistungen erfüllt werden können. Dies gilt ferner für die Erklärung, daß, „wenn Reparationsleistungen durch die Einstellung eines Postens in den Haushalt aufgebracht werden können und müssen . . ., sie ans Ausland nur aus einem wirtschaftlichen Ueberschuß der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden können“ (S. 18). Dies gilt endlich von den Darlegungen (S. 33), daß die in der „Uebersicht über die Regelung der Zahlungen aus dem Verträge“ (S. 32/33) „angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Schäden umfassen, einschließlich Reparationen und Restitutionsen, aller Kosten sämtlicher Besatzungstruppen, derjenigen Salden des Ausgleichsverfahrens, mit denen die deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission rechtskräftig und endgültig belastet wird, ferner der Kosten der Kontroll- und Ueberwachungs-Kommissionen usw.“, Bestimmungen, die vielleicht auch geeignet sind, etwas einschränkend auf längere Aufrechterhaltung starker Bestände in Besatzungen und Kontroll- und Ueberwachungs-Kommissionen zu wirken.

Es läßt sich ferner nicht in Abrede stellen, daß es der zähen und überaus verdienstlichen Arbeit unserer Delegierten in London gelungen ist, eine

Reihe von Feststellungen durchzusetzen, welche Zweifel beseitigen oder Verbesserungen des Dawes-Gutachtens darstellen. So endet u. a. die heute noch vorhandene Kontrolle der Reichsausgaben und derjenigen Einnahmen, die nicht aus den verpfändeten Steuern herrühren.

Es ist weiter klargestellt, daß auch zu unseren Gunsten das Dawes-Gutachten ein einheitliches Ganzes ist, so daß jede Verpflichtung daraus wegfällt, wenn es nicht gelingt, die 800 Mill. GM. Anleihe zu finanzieren.

Es ist unseren Delegierten gelungen, die Besprechung der Räumung des Ruhrgebiets, welche die Franzosen zu Anfang der Londoner Verhandlungen mit größter Hartnäckigkeit aus den Verhandlungen fernzuhalten suchten, und schließlich die feste Zusage der Räumung dieses Gebiets binnen einem Jahre durchzusetzen, während diese Räumung zugleich durch Vorlesung des bekannten Schreibens des Vorsitzenden in der Konferenz zu einem Teil des Inhalts der Verhandlungsprotokolle gemacht wurde.

Es ist vereinbart, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Londoner Abkommens durch den Ständigen Internationalen Schiedsgerichtshof im Haag entschieden werden. (Anlage III Art. 10, Anlage IV Art. 4.)

Es ist ferner bei den meisten Differenzen hinsichtlich der Auslegung und Ausführung des Londoner Abkommens die Zuständigkeit von Schiedsgerichten in angemessener Zusammensetzung und ferner beschlossen worden, daß die Reparationskommission, deren Entscheidungen bisher fast durchweg gegen Deutschland ausgefallen waren, für eine Reihe von Fragen durch ein Mitglied verstärkt werden soll, welches nicht den in der Reparationskommission vertretenen Staaten angehört.

Es ist weiter außer Zweifel gestellt, daß Sanktionen, soweit sie überhaupt rechtlich zulässig sind, nur bei erheblichen und bösslichen Verletzungen des Abkommens in Frage kommen. (Denkschrift S. 48.)

Und es ist endlich nach Maßgabe des Art. 7 Nr. 2, 3 des Abkommens zwischen den Alliierten Regierungen und Deutschland die Aufhebung der Verurteilungen und Strafen durchgesetzt worden, welche seit dem 11. Januar 1923 ausgesprochen worden sind, und ebenso aller seit diesem Tage ausgesprochenen Ausweisungen.

Auch durch diese Verbesserungen konnte das Gewissen mancher Abgeordneter noch nicht befriedigt werden, welche die furchtbar drückenden und in ihrer Durchführbarkeit zum mindesten höchst zweifelhaften Verpflichtungen sowie die Menge tief in unser ganzes Wirtschaftsleben eingreifender Kontrollen, Revisionen und Ueberwachungen und die Fülle von Einmischungsmöglichkeiten ausländischer Kontroll- und Ueberwachungsstellen als Ganzes betrachten.

Trotz alledem hatte sich, soweit ich sehen kann, fast mit jedem Tage mehr im deutschen Volke die Ansicht durchgerungen, daß die Londoner Abmachungen angenommen werden müßten.

Insbesondere hatte in den Kreisen der Mitglieder des Reichstages schließlich doch eine große Mehrheit, die bei der Abstimmung über den als Verfassungsänderung betrachteten Entwurf eines Reichsbahngesetzes sogar die vorgeschriebenen  $\frac{2}{3}$ -Mehrheiten überstieg, die Ueberzeugung gewonnen, daß man eine Ablehnung der Londoner Abmachung nicht verantworten könne.

Es erschien dieser Mehrheit unmöglich, die Be-

wohner des Ruhrgebiets um die Aussicht zu bringen, in der absehbaren Frist eines Jahres, oder, wie zu hoffen ist, binnen einer kürzeren Frist das Ruhrgebiet von der feindlichen Besetzung befreit zu sehen und damit ein Ende der durch die zahllosen Grausamkeiten und Rechtsverletzungen der Besatzungstruppen und Besatzungsbehörden verschärften unsagbaren Leiden zu erleben.

Es erschien undenkbar, der gewaltigen Zahl der in den Gefängnissen Schmach tenden und der Ausgewiesenen die Befreiung und die Rückkehr vorzuenthalten, und es mußte als unzulässig erscheinen, das Ruhrgebiet noch länger als Reparationsprovinz zu belassen, statt die ganze deutsche Bevölkerung für die Reparationsverpflichtungen eintreten zu lassen.

Auch die Wiedereinsetzung der abgesetzten und meist vertriebenen deutschen Behörden und die Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet sowie die vereinbarte Amnestie wegen eines angeblich feindlichen oder die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährdenden Verhaltens gegenüber den Besatzungsbehörden und ihren Befehlen, Ordonnanzen und Anordnungen durfte nicht aufgeschoben werden.

Von alledem abgesehen, mußte man sich sagen, daß eine Ablehnung der Londoner Abmachung aller menschlichen Voraussicht nach den abermaligen Verfall unserer Währung zur Folge haben müsse, an deren dauernde Stabilisierung und gründliche Reform heranzutreten die Londoner Abmachungen gestatten, und daß ein abermaliger Währungsverfall und eine erneute Inflationsperiode von unserem Volke nicht mehr ertragen werden könnte.

Bei Abwägung dieser Folgen einerseits und der Lasten und Bedrückungen andererseits, welche die Londoner Abmachungen leider auf lange Zeit unserem schon so schwer geprüften Volke auferlegen, wird man zum Ergebnis kommen, daß ein Ja immerhin noch ein Leiden mit sich bringt, welches durch Sparsamkeit, Einigkeit, Fähigkeit und zielbewußte Arbeit mindestens gemildert werden kann, ein Nein aber, soweit wir sehen können, — in Verbindung mit Währungsverfall, Inflation, Kredit-Restriktionen, Kapitalnot, Betriebseinstellungen und Arbeitslosigkeit — das Chaos, die Verzweiflung und den Untergang bedeutet.

Nicht tatenlose Resignation und stumpfe, fatalistische Ergebenheit in das Schicksal, nicht Parteigezänk und Klassenkampf bringen uns vorwärts. Nur der feste Glaube aller Schichten an eine bessere Zukunft des Vaterlandes, zusammen mit der zielbewußten Initiative und dem altbewährten Wagemut der Unternehmer, mit zäher Tätigkeit der Arbeiter und Angestellten, mit voller Einsetzung des alten deutschen Idealismus und dem einigen Zusammenstehen aller Klassen, Stände und Berufe im Interesse des Gemeinwohls, können die Bausteine liefern zum Wiederaufbau.

Mögen die heute zum Teil verkümmerten und verschütteten, aber nicht verlorenen besten Eigenschaften des deutschen Volkes, das sich schon so oft aus der Nacht zum Lichte emporgearbeitet hat, zusammenwirkend unsere Ketten sprengen und unserem geknechteten deutschen Volke, ungeachtet allen auswärtigen Druckes, zurückerobern, was es so lange ersehnt: die Freiheit!

## Die Gesetze über die Industrie-Obligationen.

Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Unter den drückenden, ja aller Voraussicht nach erdrückenden Lasten, die das Londoner Abkommen dem Deutschen Reiche und Volke aufbürdet, nimmt die der deutschen Wirtschaft auferlegte Belastung in Höhe von 5 Milliarden Goldmark eine besonders hervorragende Stellung ein. Bekanntlich hat es das Dawes-Gutachten als angemessen bezeichnet, von der deutschen Industrie als Beitrag zu den Reparationszahlungen eine Summe von 5 Milliarden Goldmark zu fordern. Diese Summe sollte in Gestalt von Obligationen aufgebracht werden, deren Verzinsung und Tilgung von der deutschen Industrie bestritten werden sollte. Zur Begründung dieser Forderung wurde in dem Gutachten vornehmlich darauf verwiesen, daß die deutsche Industrie vor dem Kriege mit Obligationsschulden von insgesamt mehr als 5 Milliarden Goldmark belastet gewesen, daß es ihr jedoch infolge der Inflation gelungen sei, sich dieser Last zu entledigen. Die deutsche Regierung sollte verpflichtet werden, die Zahlungen von Kapital, Zinsen und Tilgungsquote zu gewährleisten.

Um vorstehenden Plan im einzelnen auszugestalten, sah das Dawes-Gutachten die Errichtung eines zeitweiligen Organisationskomitees vor. Es ist bekannt, daß dieses Komitee nach der grundsätzlichen Annahme des Dawes-Gutachtens in der vorgesehenen Zusammensetzung von 2 deutschen und 2 von der Reparationskommission ernannten ausländischen Mitgliedern sowie einem neutralen Vorsitzenden zusammengetreten ist. Es ist weiter bekannt, daß die Arbeiten gerade dieses Komitees sich außergewöhnlich schwierig gestaltet haben, und daß ein Ergebnis erst nach langem Kämpfen und nach eingetretener Wechsel in der Person eines der ausländischen Mitglieder zu erzielen war. Nachdem die deutsche Regierung in London mit den übrigen Teilen des Dawesplanes auch die Ausgabe der 5 Milliarden Goldmark Industrieobligationen zugestanden hat, sind nunmehr die von dem Organisationskomitee festgelegten Beschlüsse in Gesetzesform gegossen und nebst den sonstigen durch den Dawesplan erforderlich gewordenen gesetzgeberischen Vorlagen dem Reichstag unterbreitet worden. Inzwischen ist bereits die Annahme der Gesetze mit geringfügigen Aenderungen erfolgt.

Es handelt sich, soweit der hier erörterte Gegenstand in Frage kommt, um zwei Gesetze: das Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) und das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz). Aus dieser Zweiteilung ist ersichtlich, daß von dem ursprünglichen Gedanken des Dawes-Gutachtens, die Last der Verzinsung und Tilgung von 5 Milliarden Goldmark lediglich auf die deutsche Industrie zu legen, abgewichen worden ist. Hierfür war der m. E. durchaus zutreffende Gesichtspunkt maßgebend, daß die deutsche Industrie für sich allein, selbst unter Einschluß der Schiffahrtsbetriebe und Bahnunternehmungen, nicht in der Lage sein würde, eine derartige Belastung zu tragen. Es mußte eine teilweise Abwälzung eintreten, die nur dadurch zu erzielen war, daß die gesamte Last auf breitere Schultern verteilt wurde. Nach dem „Aufbringungsgesetz“ sollen die Unternehmer sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe einschließlich des Bergbaues, des Verkehrs-, Bank-, Versicherungs- und Gastgewerbes sowie des Handels die Last der Verzinsung und Tilgung der 5 Milliarden Goldmark anteilig aufbringen; lediglich die Land- und Forstwirtschaft nebst verwandten Betrieben ist befreit. Die Auferlegung dieser Aufbringungsverpflichtung würde nun an und für sich vollkommen genügt haben, um die Ansprüche der Reparationsgläubiger in Ansehung der fraglichen 5 Milliarden Goldmark zu befriedigen. Da sich indessen das Dawes-Gutachten sehr eingehend über 5 Milliarden Industrieobligationen verbreitet und sogar Einzelheiten über die Verwahrung und Behandlung

dieser Schuldverschreibungen erörtert hatte, so hat es sich nicht vermeiden lassen, neben der Haftung der gesamten deutschen Wirtschaft (ausgenommen der Landwirtschaft) für die Aufbringung des Zins- und Tilgungsdienstes der 5 Milliarden Goldmark auch noch die Verpflichtung der industriellen Betriebe als solche zur Ausstellung von Obligationen zu schaffen. Es sind hierdurch sehr verwickelte rechtliche Verhältnisse geschaffen worden, deren Lösung nicht immer leicht sein wird. Die gesetzlichen Bestimmungen, so wie sie vorliegen, wirken zunächst wie ein Vexierbild. Die materiell nebensächliche Ausstellung von Schuldverschreibungen seitens der industriellen Betriebe nimmt einen übermäßig breiten Raum ein, während die effektive Leistung in dem Aufbringungsgesetz knapp und klar geregelt ist. Um ein richtiges Bild zu gewinnen, empfiehlt es sich, zunächst die wirkliche Leistung ins Auge zu fassen und hieran die Darstellung der Belastung der Industrie mit Obligationen zu knüpfen.

### I Effektive Leistungen.

Die tatsächlich aufzubringenden Leistungen betragen (§ 1 AufbrG. i. Verb. mit § 10 Abs. 4 Belastungsgesetzes):

im ersten Jahre, das mit dem von der Reichsregierung bestimmten Zeitpunkt beginnt, 0 Goldmark,

im zweiten Jahre 125 Millionen Goldmark,

im dritten Jahre 250 Millionen Goldmark,

im vierten und folgenden Jahre je 300 Millionen Goldmark,

bis zum Jahre 1963 oder 1964, je nachdem der Beginn des ersten Jahres in 1924 oder 1925 fällt.

Die Aufbringung dieser Leistungen hat, wie erwähnt, durch die Unternehmer sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe zu erfolgen. Sachlich ist hiermit den beteiligten Kreisen, die, abgesehen von der Landwirtschaft, die gesamte deutsche Wirtschaft umfassen, eine Sondergewerbsteuer von noch nicht dagewesenem Ausmaß auferlegt. Unter den Belasteten befinden sich insbesondere auch die Mitglieder des Bankgewerbes. Man hat es für richtig erachtet, auch diese in den Kreis der Aufbringungspflichtigen einzuziehen, obwohl die Begründung, die das Dawes-Gutachten für die Industriebelastung gegeben hat, auf sie in keiner Weise zutrifft. Die Banken und Bankiers sind nicht nur nicht in der Lage gewesen, Inflationsgewinne durch billige Abstoßung von fundierten Schulden zu erzielen, sondern sie haben im Gegenteil in der Nachkriegszeit den größten Teil ihrer Substanz verloren. Die erste Großbank, die mit ihrer Goldbilanz an die Öffentlichkeit übrigen Bankunternehmungen liegen. Trotz dieser katastrophalen Entwicklung hat das deutsche Bankgewerbe sich nicht dagegen gestäubt, seinen Anteil an den zu bringenden Opfern zu übernehmen in der Erkenntnis, daß die Industrie allein unter der Last zusammenbrechen würde. Freilich wird erst die Zukunft erweisen müssen, ob bei der jetzt vorgesehenen Verteilung auf „breitere Schultern“ die dem Wirtschaftsleben auferlegte Bürde sich in tragbaren Grenzen hält. So wie die Dinge gegenwärtig liegen, müssen die ernstesten Zweifel nach dieser Richtung ausgesprochen werden, denn Banken und Handel zusammengenommen machen nur einen bescheidenen Bruchteil der ganzen deutschen Industrie aus. Besser wäre es wohl gewesen, die Last der Verzinsung und Tilgung der 5 Milliarden auf das Volk in seiner Gesamtheit zu verteilen. Doch soll hierüber nicht gerechert werden, da in der gegenwärtigen Lage nichts schädlicher für das deutsche Interesse sein kann als ein Hader wegen der Verteilung der von uns geforderten Opfer auf die einzelnen Schichten der Bevölkerung. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß die Kreise, die an der Aufbringung der Obligationenlast mitzutragen haben, zukünftig von allen sonstigen Sonderlasten befreit bleiben müssen.

Einbegriffen in den Kreis der Aufbringungspflichtigen sind auch die werbenden Betriebe des Reiches, der Länder und der Gemeinden, desgleichen die Sparkassen, soweit sie sich nicht auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Es ist dankbar zu begrüßen, daß diese Bestimmung, die bereits in der Regierungsvorlage enthalten war, trotz der durch den Reichsrat erfolgten Ablehnung in das endgültige Gesetz aufgenommen ist. In der Tat würde es ein unerträglicher Zustand gewesen sein, wenn die öffentlichen Betriebe von der Belastung frei geblieben wären und hierdurch den völlig unberechtigten Vorsprung, den sie auf steuerlichem Gebiete bisher noch genießen, in erheblichem Ausmaße hätten erweitern dürfen. Hoffentlich bedeutet diese Vorschrift den Anfang zu einer völligen Gleichstellung der privaten und öffentlichen Betriebe auf dem Gebiete der gesamten öffentlichen Lasten. — Ausgenommen von der Aufbringungspflicht ist lediglich die Reichspost, was bei dem Monopolcharakter dieses Instituts nicht zu beanstanden ist. Ferner ist die Regierung ganz allgemein ermächtigt worden, Unternehmer bestimmter Arten von Betrieben zu befreien, jedoch nur, sofern diese Betriebe ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen oder beim Vorliegen zwingender Billigkeitsgründe.

Die Umlegung der aufzubringenden Beträge geschieht in folgender Weise: Für jeden aufbringungspflichtigen Unternehmer wird auf Grund des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens ein Kapitalbetrag festgestellt. Von diesem Betrage hat der Pflichtige nach Ablauf des ersten — lastenfreien — Jahres zunächst  $2\frac{1}{2}$  pCt., im dritten Jahre 5 pCt., im vierten und jedem folgenden Jahre 6 pCt. zu zahlen. Bei jeder späteren Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt eine neue Umlegung, wobei aber nicht mehr der ursprüngliche Kapitalbetrag, sondern einfach die auf die einzelnen Unternehmer entfallenden Jahresbeträge neu ermittelt werden sollen. Durch die Vorschrift, daß bei den Umlegungen auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Betriebsvermögen Rücksicht genommen werden muß, ist der Reichsregierung ein sehr weitgehender Spielraum gegeben. Von dieser Vorschrift wird vor allem zu Gunsten der „Schachtelgesellschaften“ Gebrauch zu machen sein. Denn es erscheint undenkbar, daß Gesellschaften, die sich ganz oder doch größtenteils im Besitze einer anderen Gesellschaft befinden, mit ihrem ganzen Vermögen für die Last herangezogen werden, während auch die Obergesellschaft für ihren Besitz an Aktien der Untergesellschaft voll belastet wird. — Weiter ist dafür Sorge getragen, daß künftig eröffnete Betriebe bereits vor der neuen Umlegung herangezogen werden, ebenso sind Kapitalserhöhungen, die zwischen zwei Zusammenlegungen erfolgen, zu berücksichtigen. Es wird hierdurch vermieden, daß sich Kapital in neue oder bereits bestehende Betriebe flüchtet, um der Belastung zu entgehen.

Der Charakter der Last als einer Art Gewerbesteuer wird im Gesetze selbst dadurch klargestellt, daß im allgemeinen die Vorschriften der Reichsabgabenoordnung sowie auch gewisse Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung Anwendung finden. Dies gilt besonders für das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren, für die Rechtsmittel, die Erhebung und Beitreibung, die Stundung sowie die Erstattung. Sachlich zuständig sind die Finanzbehörden des Reiches. Es ist hieraus zu folgern, daß auch die Zahlungen an die Finanzkassen zu leisten sind. Allerdings ergeben sich, wie weiter unten darzulegen sein wird, gewisse Zweifel hinsichtlich der Industrieunternehmungen, die nach dem Belastungsgesetze Obligationen ausgestellt haben.

Zu den nach Vorstehendem geschuldeten Beträgen sollen noch Zuschläge von 10 pCt. entrichtet werden, um eine Rücklage bei der Bank für deutsche Industrieobligationen (s. unten) zu bilden. Sobald diese Rücklage einen Betrag von 150 Millionen Goldmark erreicht hat, vermindert sich der Zuschlag auf 5 pCt., und er kommt völlig in Wegfall, wenn die Rücklage auf 300 Millionen Goldmark angewachsen ist.

Bei dem Charakter der Last als einer Sondergewerbesteuer ergibt es sich von selbst, daß die Aufbringungspflichtigen sie weder mit dem Kapitalbetrage noch mit den Jahresleistungen, soweit sie nicht etwa rückständig sind, in die Bilanz einstellen werden. Dies gilt unbedingt von allen den Betrieben, die nicht mit Obligationen belastet sind. Ob und inwieweit die Ausstellung der Obligationen zu abweichenden Folgerungen zwingt, wird noch zu erörtern sein. Ausdrücklich ist im Gesetze bestimmt, daß im Konkursfalle nur die Ansprüche für die Rückstände und die laufenden sowie diejenigen künftigen Leistungen, die bis zum Ende des nächsten Umlegungsjahres fällig werden, zu berücksichtigen sind. Diese Leistungen genießen das Steuervorrecht der Konkursordnung, während die weiteren zukünftigen Jahresleistungen nicht berücksichtigt werden.

## II. Die Obligationsbelastung der Industrie.

Neben der materiellen Last, die der gesamten deutschen Wirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft auferlegt ist, steht die durch dingliche Belastung gesicherte Verpflichtung der Industrie zur Ausstellung von 5 Milliarden Goldmark Obligationen. Diese Verpflichtung ist entsprechend dem Dawes-Gutachten ausgesprochen worden. Auch hat das Deutsche Reich gemäß der in dem Gutachten niedergelegten Forderung die Gewährleistung für Kapital, Zins und Tilgung der Obligationen übernommen (§ 68 BelGes.).

Die spezielle Belastung mit Obligationen kann einen doppelten Zweck verfolgen, nämlich:

- Sie ermöglicht die Mobilisierung der sich auf 40 Jahre verteilenden Last, sofern es gelingen sollte, die Obligationen käuflich zu erwerben; alsdann würde die Reparationskasse sofort den Gesamtwert der Leistung in barem Gelde erhalten.
- Sie dient zur Sicherung der übernommenen Last, indem die mit den Obligationen belasteten Unternehmungen bei einem etwaigen Versagen der Gesamtaufbringung direkt in Anspruch genommen werden können.

Dem inneren Wesen der Sache nach hat mithin nicht sowohl das Deutsche Reich die Garantie für die auszustellenden Obligationen übernommen, als vielmehr die Aussteller der Obligationen für die vom Reiche gemäß dem Aufbringungsgesetze einzutreibenden Jahresraten die Gewähr leisten. Die Ausstellung der Obligationen trägt insofern die Merkmale eines Avals an sich.

Der Kreis der Belasteten umfaßt alle industriellen und gewerblichen Betriebe einschließlich der bergbaulichen und der Verkehrsunternehmungen. Nicht verpflichtet zur Ausstellung der Obligationen sind dagegen Bank-, Versicherungs- und Handelsbetriebe sowie die öffentlichen Unternehmungen, welche lediglich an der internen Aufbringung der Last teilnehmen, ohne indessen nach außen eine Haftung zu tragen. Die Freigrenze ist hier höher als im Aufbringungsgesetz, nämlich auf 50 000 M. festgesetzt.

Die Höhe der Last wird wie im Aufbringungsgesetz auf Grund des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt. Somit findet für jedes industrielle Unternehmen eine doppelte Veranlagung statt:

- für die materiell aufzubringende Last,
- für die Belastung mit Obligationen.

Der Betrag zu 2. muß stets größer sein als der zu 1., und zwar in dem Verhältnis, in welchem das Gesamtvermögen aller mit Obligationen belasteten Betriebe zu dem Gesamtvermögen aller Aufbringungspflichtigen steht. Wird beispielsweise ein industrielles Unternehmen mit einem Kapitalbetrage von 400 000 M. für die Aufbringung der inneren Last veranlagt und trägt andererseits der Anteil aller mit Obligationen belasteten Unternehmungen  $\frac{1}{5}$  der Gesamtlast von 5 Milliarden Goldmark, so wird das betreffende Unternehmen zur Ausstellung von nominal 500 000 Goldmark Obligationen zu veranlagt sein.

Für die Umlegung gelten im übrigen ähnliche Vorschriften wie bei der Umlegung der aufzubringenden Gesamtlast. Auch hier findet bei jeder Veranlagung zur späteren Vermögenssteuer eine neue Umlegung statt, desgleichen werden Unternehmer, die in der Zeit zwischen zwei Umlegungen einen Betrieb eröffnen oder ihr Kapital vergrößern, zu entsprechenden Leistungen herangezogen. Auf Wunsch des Auslandes ist ferner vorgeschrieben, daß bei jeder Umlegung auf

die Schwerindustrie (Bergbau, Eisen- und Stahlerzeuger)	mindestens 20 pCt.
die Maschinen- und elektrische Industrie einschließlich der Elektrizitätserzeuger	20 pCt.
die chemische Industrie	8 pCt.
die Textilindustrie	7 pCt.

der Gesamtbelastung entfallen sollen. Bei Abweichungen um mehr als ein Zehntel hat eine entsprechende Regulierung stattzufinden.

Der Inhalt der Belastung besteht in der Ausgabe von Einzelobligationen, die auf Goldmark lauten und in ihrer Gesamtsumme den Betrag von 5 Milliarden Goldmark ausmachen müssen. Der Zins und Tilgungsdienst der Obligationen stimmt genau mit den nach dem Aufbringungsgesetz tatsächlich zu bewirkenden Leistungen überein; er beträgt also im ersten Jahre 0, im zweiten Jahre 125, im dritten 250, im vierten und in jedem folgenden Jahre 300 Millionen Goldmark.

Alle Einzelobligationen lauten auf den Namen der zu gründenden „Bank für deutsche Industrieobligationen“. Dieses Unternehmen soll mit einem Grundkapital von 10 Millionen Goldmark in Berlin errichtet werden. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Deutschen; dem Aufsichtsrat gehören 15 Mitglieder an, von denen 7 durch die Reichsregierung, die andern 7 teils von den nichtdeutschen Mitgliedern des Generalrats der Reichsbank, teils von der Reparationskommission ernannt werden. An der Spitze des Aufsichtsrats steht der vom Aufsichtsrat mit mindestens 10 Stimmen zu wählende Präsident, der ein Deutscher sein muß. Der Bank für deutsche Industrieobligationen liegt die Verwahrung und Verwaltung der von der Industrie ausgegebenen Einzelobligationen ob; ferner hat sie die noch näher zu beschreibenden Industriebonds auszugeben und deren Zins- und Tilgungsdienst zu regeln.

Ueber den Zins- und Tilgungsdienst der von der Industrie ausgestellten Einzelobligationen ist folgendes bestimmt: Die Zins- und Tilgungsbeträge für alle Einzelobligationen sind von dem belasteten Unternehmer an die Bank zu entrichten (§ 22 Abs. 1 BelGes.). Soweit die Bank aber gemäß dem Aufbringungsgesetze Beträge von anderen mit Obligationen nicht belasteten Zweigen der deutschen Wirtschaft erhält, ist sie „befugt“, von der Einhebung der ihr geschuldeten einzelnen Jahresleistungen Abstand zu nehmen (§ 24 Abs. 4 BelGes.). Es ist nicht klar ersichtlich, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Vorschriften des Aufbringungsgesetzes stehen. Wie wir oben sahen, ist dort vorgesehen, daß die effektiv aufzubringenden Beträge an die Finanzkassen abzuführen sind. In dem angeführten Beispiel, in welchem eine Industriegesellschaft mit einem Kapitalbetrage von 400 000 M. für die Aufbringung veranlagt ist, würden im vierten und im folgenden Jahre je 24 000 M. an die Finanzkasse zu entrichten sein. Andererseits hätte das Unternehmen nach dem Belastungsgesetze 30 000 Goldmark an die Bank zu zahlen. Nach der den Gesetzen beigegebenen amtlichen Begründung soll die Bank auf Grund der von der Finanzverwaltung beschafften Unterlagen den im Aufbringungsgesetz vorgesehenen Belastungsausgleich vornehmen. Dieser Ausgleich könnte doch aber nur darin bestehen, daß dem fraglichen Unternehmen die gesamten 30 000 M. von der Bank wieder zur Verfügung zu stellen sind. Eine doppelte Zahlung, auch nur für eine vorübergehende Zeitspanne, kann unmöglich beabsichtigt sein. Eine Heranziehung über den Betrag von 24 000 M. hinaus könnte in dem angeführten Beispiel doch nur in Frage kommen, wenn die Gesamtaufbringung hinter dem

Beträge von jährlich 300 Millionen Goldmark zurückbliebe. Es erscheint notwendig, über diese Punkte in den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen völlige Klarheit zu schaffen, und es genügt nicht, daß die Bank befugt ist, von der Einhebung der vollen Jahresleistungen Abstand zu nehmen, vielmehr muß ihr auch eine entsprechende Verpflichtung auferlegt werden. Es bedarf einer deutlichen Bestimmung, daß die industriellen Unternehmungen nur einmal an die zu bestimmende Stelle — sei es Finanzkasse oder Bank — zu zahlen haben, und daß diese Zahlung sich lediglich auf die im Aufbringungsgesetz vorgesehenen Leistungen zu erstrecken hat, falls nicht ein Fehlbetrag in der Gesamtaufbringung vorliegen sollte.

Man hat es auf Grund des Dawes-Gutachtens für erforderlich gehalten, eine dingliche Sicherung für die auszugebenden Industrieobligationen zu schaffen. Soweit nämlich zum Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmens inländische Liegenschaften gehören, ruht auf diesen zur Sicherung für die Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen eine öffentliche Last. Auf diese Last finden die wesentlichsten Vorschriften des Hypothekenrechts Anwendung. Eine Eintragung der Last in das Grundbuch ist zu ihrer Entstehung nicht erforderlich, doch hat sie auf Antrag des Eigentümers, des „Inhabers des belasteten Rechts“, der Bank oder des Treuhänders (siehe unten) zu erfolgen. Die öffentliche Last kann auf Antrag durch ein anderes Pfand oder durch eine Garantie ersetzt werden. Bei Ablehnung des Antrages entscheidet ein Schiedsgericht. Sehr erschwerend ist die Bestimmung, daß bei Veräußerung eines Grundstückes die Last auf den Erwerber übergeht. Nur bei verhältnismäßig unbedeutenden Veräußerungen kann der Uebergang auf den Erwerber vermieden werden.

Der belasteten Unternehmerin ist es freigestellt, die Einzelobligationen zurückzukaufen. Für den Rückkauf können Industriebonds zum Nennbetrage verwendet werden, wodurch man hofft, eine Nachfrage für diese Bonds zu beschaffen. Außerdem ist Zahlung in Gold, Devisen sowie in Reichswährung zugelassen, soweit diese Währung die Goldparität hat. Im Falle des Rückkaufes sämtlicher Einzelobligationen eines Unternehmens werden die haftenden Liegenschaften von der Last befreit. Rechte, die nach der Entstehung der Last an dem Grundstück entstanden sind, werden durch den Wegfall der Last nicht im Range verändert, doch kann der Eigentümer, wenn er Schuldner unveräußerlicher Obligationen war, den auf das Grundstück entfallenden Teil einer Jahresleistung als Eigentümergrundschuld eintragen lassen; diese Eigentümergrundschuld geht Rechten, die später als die Last entstanden sind, im Range vor. Im Falle veräußerlicher Obligationen (siehe unten) ist sogar die Eintragung einer Eigentümergrundschuld für einen der ganzen Kapitallast entsprechenden Teil zulässig. Es läßt sich bei der ersten flüchtigen Betrachtung nicht erkennen, ob wirklich zwingende Gründe für diese verwickelte und den Hypothekenverkehr beeinträchtigende Regelung vorhanden waren. Zu begrüßen ist dagegen die Bestimmung, daß bei vollständiger Ablösung der Belastung ein weiterer Vermögenszuwachs bei der nächsten Umlegung und unter Umständen auch bei der übernächsten Umlegung frei bleibt. Ferner bleibt der Zuwachs des Betriebsvermögens in Höhe von 15 pCt. des bei der letzten Umlegung vor dem Rückkauf festgestellten Betriebsvermögens außer Betracht (§ 65 BelGes.). Im Zusammenhang hiermit steht die Vorschrift des Aufbringungsgesetzes, wonach ein aufbringungspflichtiger Unternehmer, der die von ihm ausgestellten Einzelobligationen ganz oder teilweise zurückkauft, zukünftig an der jährlichen Aufbringung entsprechend geringer beteiligt ist. Da nun die von einem Unternehmer ausgestellten Obligationen, wie wir sahen, stets höher sind als der Kapitalbetrag der Aufbringungslast, so kann es vorkommen, daß der Unternehmer bei einem sehr weitgehenden Rückkauf der Obligationen mehr leistet, als er nach dem Aufbringungsgesetz überhaupt schuldig ist. Besonders wird dies bei einem etwaigen vollständigen Rückkauf der Obligationen der Fall sein. Als-

dann hat ein Lastenausgleich durch die Bank stattzufinden, jedoch nicht im Wege der Barzahlung des zuviel geleisteten Kapitalbetrages, sondern in der Weise, daß die Bank dem Unternehmen an den künftigen Zahlungsterminen die Zins- und Tilgungsquote auf den zuviel gezahlten Kapitalbetrag vergütet.

Gläubigerin der gesamten Industrieobligationen wird, wie wir sahen, die Bank, die die Schuldverschreibungen in Empfang zu nehmen und zu verwahren hat. Auf Grund dieser Obligationen gibt die Bank Industriebonds in gleichem Nennbetrage von 5 Milliarden Goldmark aus, deren gesamter Zins- und Tilgungsdienst genau mit den Beträgen übereinstimmt, die von der deutschen Wirtschaft jährlich aufzubringen sind. Um indessen zu vermeiden, daß die Bonds während des zweiten Jahres nur 2½ pCt. Zinsen tragen, hat man die Gesamtzahl der Bonds in 2 Serien von je 2½ Milliarden Goldmark geteilt, deren eine bereits im ersten Jahre des Zinslaufes mit 5 pCt. zu verzinsen ist, während die zweite erst vom zweiten Jahre 5 pCt. Zinsen trägt. Die Tilgung beginnt bei beiden Serien vom dritten Jahre ab, und zwar mit jährlich 1 pCt. zuzüglich ersparter Zinsen.

Das Gros der in vorstehender Weise ausgestatteten Industriebonds ist dazu bestimmt, dem Treuhänder, der zur Durchführung des Gesetzes von der Reparationskommission ernannt werden soll, ausgehändigt zu werden. Der Treuhänder kann die ihm übergebenen Industriebonds mit Genehmigung der Reparationskommission und zu deren Gunsten verkaufen oder als Unterlage für neue Emissionen benutzen. Insoweit dies gelingen sollte, würde damit der obenerwähnte Mobilisierungszweck erfüllt werden. Die Bank hat in Ansehung dieser dem Treuhänder übergebenen und von ihm vielleicht veräußerten Bonds eine ähnliche Stellung wie die deutschen Hypothekenbanken; Sie hat auf Grund der in ihrem Besitz befindlichen Obligationen ihrerseits Schuldtitel ausgegeben, deren Zins- und Tilgungsdienst sie mit den ihr zufließenden Einkünften aus den Industrieobligationen — in Wahrheit aus den Leistungen der Aufbringungsverpflichteten — bestreitet. Die getroffene Regelung würde in sich kongruent und lückenlos sein, wenn die Uebergabe an den Treuhänder sich auf die gesamten 5 Milliarden Industriebonds erstrecken würde. Leider ist es der Reichsregierung nicht gelungen, dieses von ihr erstrebte Ziel zu erreichen. Angeblich stand der Wortlaut des Dawes-Gutachtens im Wege. Die Gegenpartei hielt es auf Grund dieses Wortlautes für unbedingt erforderlich, daß wenigstens ein Teil der von der deutschen Industrie ausgegebenen Einzelobligationen nicht in den Tresors der Bank verbleiben dürfe, sondern dem Treuhänder zur unmittelbaren Verwertung übergeben werden müsse. Es blieb schließlich nichts anderes übrig, als dem sakrosankten Buchstaben des Dawes-Gutachtens das sacrificium intellectus zu bringen. Auf solche Weise ist der Begriff der „veräußerlichen Einzelobligationen“ in das Gesetz hineingekommen, welche die Achillesferse der ganzen Regelung bildet. Während nämlich  $\frac{1}{10}$  sämtlicher Industrieobligationen unveräußerlich bei der Bank verbleiben und lediglich als Deckung für die von dieser ausgegebenen Industriebonds dienen, ist der Treuhänder befugt, einen Betrag im Nennwerte von 500 Millionen Goldmark Einzelobligationen unmittelbar zu veräußern. Es handelt sich hierbei um die Obligationen der größten Unternehmer, deren Belastung zusammen den Betrag von 1,5 Milliarden Goldmark erreicht. Die Obligationen eines einzelnen Unternehmers dürfen nur bis zur Höhe der Hälfte der auf ihn entfallenden Belastung veräußert werden. Allerdings darf die Veräußerung erst nach der den Unternehmern für die Ausübung des Rückkaufes zustehende Frist von 6 Monaten erfolgen. Es ist ihnen auch unmittelbar vor der Veräußerung während einer weiteren Monatsfrist Gelegenheit zum Rückkauf zu geben. Kann aber das Rückkaufsrecht von dem Unternehmer nicht ausgeübt werden, so ist die Veräußerung statthaft. Der Treuhänder kann in solchem Falle die Ausstellung von Inhaber-Obligationen anstelle der auf den Namen der

Bank lautenden verlangen. — Hat der Treuhänder die gesamten 500 Millionen Goldmark Einzelobligationen veräußert, so gibt er die noch übrigen veräußerlichen Einzelobligationen an die Bank zurück; diese dienen alsdann als Sicherheit für einen entsprechenden Betrag von Industriebonds, der dem Treuhänder auszuhändigen ist.

Die Institution der veräußerlichen Einzelobligationen ist von weittragender wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung. Sie führt in mehreren wesentlichen Punkten zu einer verschiedenen Behandlung der unveräußerlichen und der veräußerlichen Obligationsen. Die Ursache für diese verschiedene Behandlung liegt darin, daß die unveräußerlichen Obligationsen ein für allemal bei der Bank verankert sind, während die veräußerlichen unter Umständen in den Verkehr gelangen und sich alsdann in unbekanntenen Händen befinden.

a) Ergeben sich bei einer Neuumlegung Veränderungen in der Höhe der Belastung, so werden die unveräußerlichen Einzelobligationsen entsprechend berichtigt oder durch neue ersetzt. Dagegen findet eine Berichtigung der veräußerlichen Einzelobligationsen nicht statt, vielmehr werden bei Veränderungen der Belastung der Unternehmungen, die derartige Obligationsen ausgegeben haben, lediglich die nicht veräußerlichen, im Besitze der Bank verbliebenen Obligationsen des Unternehmens berichtigt. Ist die Verminderung der Belastung so stark, daß sie nicht nur sämtliche unveräußerlichen Obligationsen absorbiert, sondern noch darüber hinausgreift, so hat die Bank einen Ausgleich zu schaffen. Sie kann dem Unternehmer zu diesem Zwecke Industriebonds zur Verfügung stellen.

b) Die Zins- und Tilgungsbeträge der unveräußerlichen Obligationsen verbleiben in den Händen der Bank, die damit für ihre Ansprüche aus den in ihrem Besitze befindlichen Obligationsen befriedigt ist. Dagegen hat die Bank die Zins- und Tilgungsbeträge der veräußerlichen Einzelobligationsen an den Treuhänder abzuführen, und zwar auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen (§ 22 Abs. 1 BelGes.). Der Treuhänder hat den Zins- und Tilgungsdienst der veräußerlichen Einzelobligationsen aus den ihm zugeflossenen Jahresleistungen zu bestreiten (§ 54 Abs. 1). Die Tilgung der veräußerlichen Obligationsen — und nur dieser — erfolgt im Wege der Auslösung. Der Unternehmer kann eine verstärkte Tilgung vornehmen, indem er solche Einzelobligationsen im freien Markt ankauft und vernichtet. Vom 1. Januar 1937 ab kann er auch eine Gesamtkündigung der Anleihe — d. i. der von ihm ausgegebenen veräußerlichen Einzelobligationsen — vornehmen (§ 13 Abs. 4 BelGes.).

c) Nach einer in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung soll das Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 Anwendung finden. Diese „entsprechende Anwendung“, die wohl überhaupt besser unterblieben wäre, erstreckt sich selbstredend nicht auf die unveräußerlichen Einzelobligationsen, da letztere stets in einer Hand, nämlich im Besitze der Bank, verbleiben. Dagegen gelten die fraglichen Bestimmungen für die veräußerlichen Einzelobligationsen, sobald der Treuhänder von der Gesamtsumme derartiger Schuldverschreibungen eines Unternehmens ein Fünftel veräußert hat. Außerdem gelten die Vorschriften des angezogenen Gesetzes für die Industriebonds, wenn der Treuhänder von deren Gesamtsumme ein Zehntel veräußert hat.

d) Gerät ein belastetes Unternehmen in Konkurs, so greift das Konkursvorrecht der öffentlichen Lasten Platz. Dieses Vorrecht, welches besagt, daß die steuerlichen und ähnlichen Verpflichtungen unmittelbar nach den Lohnansprüchen des Personals zu befriedigen sind und vor allen anderen Konkursgläubigern den Vorrang haben, erstreckt sich bei den unveräußerlichen Einzelobligationsen nur auf die rückständigen, die laufenden und solche künftigen Ansprüche, die bis zur nächsten Neuumlegung fällig werden. Eine Fälligkeit der übrigen künftigen Jahresleistungen tritt nicht ein. Dieser Satz ist entscheidend für die rechtliche Behandlung der dinglich gesicherten Obligationslast. Es ist damit klargestellt, daß

eine Konkurrenz zwischen den Gläubigern des Unternehmens und der öffentlichen Last nur für einen ganz begrenzten Zeitraum, nämlich für die Zeit bis zum Ende des Jahres, in dem die nächste Umlegung erfolgt, stattfinden kann. Die Obligationslast ist also überhaupt keine Schuld im privatrechtlichen Sinne.

Eine andere Regelung ist leider für den Konkursfall solcher Unternehmungen getroffen, deren Einzelobligationsen vom Treuhänder ganz oder teilweise veräußert sind. Alsdann besteht nämlich der vorgesehene Anspruch auf bevorrechtigte Befriedigung nicht nur für die rückständigen und die laufenden Beträge, sondern der Treuhänder kann unter gewissen näher umschriebenen Voraussetzungen das gleiche Vorrecht auch für die in Zukunft noch fällig werdenden Beträge geltend machen. Würde dieser Fall praktisch werden, so hätten die sonstigen Gläubiger des belasteten Unternehmens das Nachsehen. Es liegt hierin eine Durchbrechung des sonst in dem ganzen Gesetze aufrechterhaltenen Grundgedankens, die nur insofern gemildert ist, als der Treuhänder, wie erwähnt, an gewisse Voraussetzungen gebunden ist und sich gegebenenfalls dem Ausspruch eines Schiedsgerichts unterwerfen muß.

e) Beim Uebergang des belasteten Unternehmens im Ganzen haftet der Erwerber, soweit es sich um unveräußerliche Obligationsen handelt, nur für Verpflichtungen aus rückständigen, aus laufenden Jahresleistungen und für die bis zur nächsten Neuumlegung fällig werdenden Beträge. In gleichem Umfange ist bei der Liquidation oder Auflösung eines belasteten Unternehmens Sicherheit zu leisten.

Tritt dagegen der Uebergang des Vermögens bei einem Unternehmen ein, dessen Einzelobligationsen veräußerlich sind, so haftet der Erwerber auch für die später fällig werdenden Jahresleistungen; auch ist im Liquidationsfalle für diese Jahresleistungen Sicherstellung vorzunehmen.

f) Die vorstehenden Gesichtspunkte können Bedeutung erlangen für die Frage, ob die Belastung aus den Obligationsen als Passivposten in die Bilanz einzustellen ist. Diese Frage ist für die unveräußerlichen Einzelobligationsen unbedingt zu verneinen. Denn bei diesen handelt es sich lediglich um eine besondere Art der steuerlichen Belastung, die selbst im Liquidations- und sogar Konkursfalle nur für einen im voraus bestimmten begrenzten kurzen Zeitraum Rechtswirkungen ausübt. In Zukunft muß jeder Gläubiger und jeder Aktionär eines industriellen Unternehmens damit rechnen, daß das Unternehmen in dem erwähnten Umfange belastet ist, ebenso wie er die Einkommen- und Vermögensteuer sowie sonstige öffentliche Belastungen in Rücksicht zu ziehen hat. Es bedarf nicht der bilanzmäßigen Aufführung, ja die Einstellung eines Passivpostens würde geradezu unlogisch und daher unrichtig sein. Hiermit soll selbstredend nicht gesagt sein, daß die Gesellschaften die Höhe der Last verschweigen sollten. Man wird es im Gegenteil begrüßen, wenn sie in den Geschäftsberichten erwähnt wird. Auch sollte die *Zulassungsstelle* bei Neuemissionen die Angabe der Last im Prospekte verlangen.

Weniger einfach liegt die Sache bei den veräußerlichen Industriebonds, und zwar namentlich dann, wenn eine derartige Veräußerung tatsächlich stattgefunden hat. Denn alsdann greift die Belastung in den unter d) und e) besprochenen Fällen über eine laufende Steuerlast hinaus; sie erstreckt sich eintretendenfalls auf alle künftig fällig werdenden Jahresleistungen und bedroht somit im vollen Umfange die sonstigen Gläubiger des Unternehmens. Es wird insoweit schwer sein, eine ausreichende Begründung für die Unterlassung des bilanzmäßigen Ausweises zu geben. Da es indessen vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus undenkbar erscheint, die mit veräußerlichen Obligationsen belasteten Unternehmungen bilanzmäßig schlechter zu stellen als die übrigen, so wird durch eine ergänzende gesetzgeberische Vorschrift (im Wege der Durchführungsbestimmungen) Klarheit darüber zu schaffen sein, daß die mit veräußerlichen Einzelobliga-

tionen belasteten Unternehmungen einen Rückgriff gegen das Reich haben, falls der Treuhänder das Vorrecht der Konkursordnung für sämtliche künftigen Jahresleistungen beanspruchen sollte. Wird ein derartiger Rückgriff für zulässig erklärt, so können die mit veräußerlichen Einzelobligationen belasteten Unternehmungen einen entsprechenden Gegenposten auf die Aktivseite der Bilanz setzen.

Ganz abseits von der Frage der bilanzmäßigen Behandlung bringt aber die Verpflichtung zur Ausstellung von veräußerlichen Einzelobligationen den davon betroffenen Unternehmungen die schwersten wirtschaftlichen Nachteile. Während nämlich die von den übrigen Unternehmungen ausgegebenen unveräußerlichen Obligationen in den Treasors der Bank verschwinden, treten die veräußerlichen Obligationen, sofern sie vom Treuhänder verkauft werden, in Zirkulation. Hierunter muß der Kredit der mit veräußerlichen Obligationen belasteten Unternehmungen auf das Empfindlichste leiden; die Ausgabe und Unterbringung neuer zu Kapitalbeschaffungszwecken dienender Anleihen wird unterbunden, da der Markt bereits mit den Reparationsobligationen gesättigt ist. Es wäre im höchsten Maße bedauerlich, wenn gerade die größten und kräftigsten deutschen Unternehmungen auf solche Weise in ihrer organischen Entwicklung gehemmt und gegenüber ihren in- und ausländischen Konkurrenzunternehmungen in das Hintertreffen gedrängt werden sollten. Infolgedessen ist die dringliche Forderung zu erheben, daß die deutsche Regierung alles anbietet, um noch nachträglich die Institution der veräußerlichen Industriebobligationen aus der Welt zu schaffen oder doch die tatsächliche Veräußerung solcher Obligationen zu verhindern.

Darüber hinaus ist zu der ganzen Obligationsbelastung wie zu dem Londoner Abkommen überhaupt folgendes zu sagen:

Wie schon in der amtlichen Begründung zutreffend ausgeführt ist, „stellt die vorgesehene Regelung eine Belastung der deutschen Wirtschaft dar, wie sie bisher noch niemals aufgelegt worden ist“. „Wie diese Belastung auf das einzelne Unternehmen wirken und seine Produktions- und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.“ Soviel erscheint aber schon jetzt sicher, daß die Lasten, wie sie der deutschen Wirtschaft durch die Obligationsgesetze und dem gesamten Deutschland durch die übrigen Bestimmungen des Londoner Planes auferlegt sind, nach der Ueberzeugung wohl aller deutschen Finanzsachverständigen auf die Dauer völlig untragbar sind. Man bedenke, daß ein dem Deutschen Reiche finanziell so ungeheuer überlegenes Land wie England sich veranlaßt gesehen hat, seine Schuld an Amerika derart zu verteilen, daß in den nächsten zehn Jahren ein Gesamtbetrag von ca. 675 Millionen Goldmark und später ein etwas größerer Betrag aufzubringen ist. Das ist ziemlich genau ein Viertel des Betrages, den Deutschland vom Jahre 1927 an ohne Gegenleistung Jahr für Jahr an die sogenannten Reparationsgläubiger zahlen soll. Mit Recht bemerkt die Times unter dem 22. August bei Betrachtung der obigen Ziffern: „Wir in unserem Lande wissen, was es bedeutet, beträchtliche Zahlungen an das Ausland zu leisten, wie im Falle der Anleihezahlungen an die Vereinigten Staaten“, freilich nicht ohne mit einem Anflug von Sarkasmus hinzuzufügen: „Indessen sind die Deutschland auferlegten Leistungen solche, wie sie die Experten für durchführbar hielten.“ In Wahrheit sind auch die einsichtigen ausländischen Sachverständigen überzeugt, daß Deutschland zur Aufbringung der ihm zugemuteten Leistungen nicht entfernt in der Lage ist. Es sei denn, daß eine Epoche ungeahnter Prosperität für Deutschland anbräche, die die unentgeltliche Leistung derartiger riesiger Zahlungen an das Ausland ermöglichen würde. Da hieran ernstlich nicht gedacht werden kann,

so bleibt nur zu hoffen, daß die Erkenntnis von der praktischen Undurchführbarkeit des Dawes-Berichts sich allmählich weiter Bahn bricht, und daß die gewonnene Einsicht dazu führen möge, die jetzt getroffenen unrealisierbaren Abmachungen durch vernünftige und tragbare zu ersetzen.

## Die Durchführung der Aufwertung bei Hypotheken und Pfandbriefen der Hypothekenbanken.

Von Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Präsident der Preußischen Central-Bodenkredit A. G., Berlin.

Im heftigen Kampfe um den Aufwertungsabschnitt der III. Steuer-Notverordnung (kurz VO.) vergißt man leider allzusehr, wie heiß das Eisen war, das die Reichsregierung mit dieser Verordnung anfaßte. Gerade vor Jahresfrist standen sich das „Verbot der Aufwertung“ und die Regelung der Aufwertung scharf gegenüber. Vergessen ist heute das Verdienst des Reichsjustizministeriums, in diesem Für und Wider, gekräftigt durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923, dem Prinzip der Aufwertung im Rahmen des Möglichen zum Siege verholfen zu haben, — ein Verdienst, das nicht zum geringsten Teile dem früheren Reichsjustizminister Dr. Emminger gebührt, der mit hohem Gerechtigkeitsgefühl und beseelt von dem Wunsche, gerade den mittleren Schichten unseres Volkes wenigstens zu retten, was zu retten war, die Arbeiten des ihm anvertrauten Ministeriums unterstützte. Daß nicht alle Hoffnungen erfüllt werden konnten, war klar, das Verbot der politische und wirtschaftliche Niederbruch. Aber die schwierige Aufgabe der Gesetzgebung wurde doch, mag auch noch soviel im Unklaren geblieben sein, der Lösung entgegengeführt. Schon das war viel, denn die Schwierigkeit des Problems, an dessen — Lösung möchte ich nicht sagen — Klärung man heranging, war enorm. Im Vordergrund stand die Hypothekenfrage, da die Staats-, Länder- und Gemeindefinanzen eine gleichzeitige Einbeziehung der öffentlichen Anleihen noch nicht zuließen. Der Ausgleich zwischen Schuldner, d. h. dem Grundstückseigentümer und dem Hypothekengläubiger mußte gefunden werden. Man mag über das Maß der Aufwertung denken wie man will, die Grundlage ist da, auf der sich Gläubiger und Schuldner zu verständigen begonnen haben. Wie hoch bei Erlass der VO. der Bestand an Hypotheken noch war, wußte niemand, fehlte doch hierüber jede Statistik. Ein großer Umfang an hypothekarischer Belastung, die insgesamt auf 50 Milliarden geschätzt wurde, war von jeher in den Grundkreditanstalten vereinigt. Landschaften, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften besaßen vor dem Kriege rund 30 Milliarden Goldmarkhypotheken, davon allein die Hypothekenbanken 11½ Milliarden. Sie alle sind materiell nicht selbst Gläubiger, sondern nur Vertreter des in den Pfandbriefen und Prämienversicherungen aufgespeicherten Sparkapitals. Die Hypothekenbanken konnten also ihren Pfandbriefgläubigern die Hypotheken nur so erhalten, wie es das Sinken der Währung, der auch sie machtlos gegenüberstanden, zuließ. Solange der Schuldner in Papiermark zurückzahlen durfte, konnten sie wieder nur diese Papierwährung, dem Hypothekenbankgesetz entsprechend, als Ersatzdeckung anlegen. So mußte sich die Deckung der Pfandbriefe langsam verschlechtern. Es war deshalb eine logische Notwendigkeit, daß die VO. im § 6 für diese Anstalten den Grundsatz aufstellte, daß die Deckungsmaße den Pfandbriefgläubigern gehört, für diese verwaltet, liquidiert und der Erlös an die Pfandbriefgläubiger ausgezahlt wird. Formell hatten die Hypothekenbanken allerdings auch über die Deckungsunterlagen hinaus in vollem Maße für die Pfandbriefe, aber das gilt doch nur für normale Verhältnisse insbesondere bei stabiler Währung. Die Uebersicherheit, welche Aktienkapital und Reserven gewähren sollen, ist nur



als Sicherheitsfonds für die Güte der Deckungsunterlagen gedacht, aber nicht als Garantie gegen Währungsverfall. Eine solche Garantie konnte keine Bank übernehmen, da sie ja selbst mit Aktienkapital und Reserven, denen wirtschaftliche Sachwerte nicht gegenüberstehen, dem Währungsverfall ausgesetzt war. Ganz besonders galt dies von Hypothekenbanken, die engen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Anlage ihres Betriebskapitals unterliegen und wirtschaftlich gezwungen sind, dieses fortlaufend in Hypotheken in der geltenden, bei uns also fallenden, Währung anzulegen. Es gab also keine andere Möglichkeit als das im § 6 der VO. bestätigte Liquidationsverfahren, bei dem die Grundsätze der Reichsgerichtsentscheidung vom 28. November 1923 — gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger und Schuldner — voll zur Geltung kommen müssen.

Ob diese Lösung von Anfang an die notwendige Folge unseres Währungsverfalls hätte sein müssen, steht jetzt nicht mehr zur Erörterung. Bei rechtzeitigem Eingreifen der Reichsgesetzgebung wäre ein anderer Weg sicher der bessere gewesen. An Bemühungen, die Regierung auf einen solchen Weg zu führen, hat es nicht gefehlt. Schon Ende 1922 haben die Hypothekenbanken den vom Reichstagsabgeordneten Dr. Düringer als besten Weg erkannten Erlaß eines Sperrgesetzes eifrig unterstützt, weil sie sahen, in wie großem Umfange die Schuldner von dem formellen Rechte, die Hypothekenschulden in schlechter Währung zurückzuzahlen, Gebrauch machten. Daß es damals nicht gelang, den Weg für ein Sperrgesetz freizumachen, ist sehr zu bedauern. Hätten, als Dr. Düringer seinen Antrag im Reichstage einbrachte, nicht alle Instanzen — Reichskabinet, Reichstag und Reichswirtschaftsrat — versagt, so würden wir heute nicht zu einer so wenig befriedigenden Lösung, wie die VO. sie gebracht hat, gedrängt sein. Aber nachdem während des ganzen Jahres 1923 die Rückzahlung von Hypotheken nicht zu verhindern war — denn die Rechtsprechung vor dem bekannten Reichsgerichtsurteil gab den Gläubigern keine Möglichkeit, den Empfang der Gelder abzulehnen, wollten sie nicht zahllose Prozesse mit schwerwiegenden Folgeerscheinungen (Regreßpflicht) auf sich nehmen —, hat sich der innere Wert der Unterlagen gegenüber den von den Pfandbriefbesitzern nicht zur Einlösung vorgelegten gekündigten Pfandbriefen derart verschlechtert, daß ohne eine das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner ausgleichende Lösung nicht mehr auszukommen ist. Eine solche Regelung war bei der Eile, welche der Erlaß der VO. bedingte, nur in Form eines Rahmens möglich. Die Durchführung mußte weiterer Ausgestaltung überlassen werden. Volle 6 Monate waren notwendig, um diese schwierige, spröde Materie einigermaßen zu meistern. Jetzt liegt die Füllung jenes Rahmens vor. Die Durchführungs-Verordnung vom 15. August d. J. (kurz DV.). Schon ein Ueberfliegen derselben zeigt, wie vielseitig die Materie ist, wie verschiedenartige Fragen gelöst werden mußten. Daß der Erlaß eines solchen Spezialgesetzes nur in enger Fühlung mit den Hypothekenbankleitungen möglich war, ist selbstverständlich. Aber auch die Pfandbriefgläubiger hat die Reichsregierung gehört, soweit sich solche durch legitimierte Vertreter gemeldet hatten.

Ich will nicht sagen, was lange währt, wird gut. Das wäre zu viel. Aber es ist der Gedanke des § 6 der VO. sorgfältig durchgeführt und die Bahn für die Arbeit der Hypothekenbanken freigemacht. Die Arbeit, denn es wird eine unsagbare Arbeit werden, welche die Banken in den kommenden Jahren zu bewältigen haben. Was durch Jahrzehnte mühsam aufgebaut ist, soll bis zum 1. Januar 1932 abgewickelt werden. Eine große, für die Volkswirtschaft wichtige, für die Anstalten aber äußerst schmerzliche Aufgabe. Dieses Liquidationsverfahren im Einzelnen zu regeln, war der Zweck der DV., die nach § 64 der VO. mit Gesetzeskraft erlassen worden ist.

Die DV. zerfällt in drei Teile:

1. Bildung der Teilungsmasse §§ 1—11,
2. Feststellung der Ansprüche der Gläubiger, §§ 12—18,
3. Form und Durchführung der Verteilung, §§ 19—28.

Dann folgen Bestimmungen über die gleichartige Behandlung des Kommunaldarlehnsengeschäfts, § 29, und über andere den Hypothekenbanken ähnlich geartete Anstalten, §§ 30—31.

Die Teilungsmasse scheidet aus dem Vermögen der Bank — wenn auch nicht formell-rechtlich, so doch wirtschaftlich aus und wird den Pfandbriefgläubigern überwiesen, die bisher nach § 35 Reichshypothekenbankgesetzes an ihr ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse — also nunmehr auch hier im Liquidationsverfahren — haben. In die Goldbilanz gehören Papiermarkhypotheken und Papiermarkpfandbriefe nur ante lineam, wie etwa Aval-Verpflichtungen. Es muß nunmehr von den Hypotheken und deren Bewertung in Goldmark ausgegangen werden. Zur Teilungsmasse gehören alle Hypotheken und die diesen gleichstehenden Rechte in ihrem aufgewerteten Bestande, soweit sie als Deckung für Pfandbriefe bei Inkrafttreten der DV., also am 14. Februar 1924 noch bestanden, und im Hypothekenregister eingetragen waren. Ebenso gehören dazu als Ersatzdeckung diejenigen Wertpapiere oder Geldbestände, welche mangels neu zu beschaffender Hypotheken für zurückgezahlte Hypotheken dem Treuhänder übergeben worden sind. Daß diese Ersatzdeckungsmittel den Weg der Entwertung mitgemacht haben, ist eine Folge des Verfalls, den leider niemand vertreten kann. Damit ist die Grundlage dessen umschrieben, welches den Pfandbriefgläubigern unbedingt zusteht. Diese Masse bleibt natürlich nicht starr bestehen, sie muß verwaltet und liquidiert werden. Wie bekannt, hat die VO. nicht nur die Aufwertung festgelegt, und zwar in der Regel auf 15 pCt. des inneren Goldwertes, sondern dem Schuldner auch teilweise Zinsersaß und Zinsermäßigung sowie auch ein Moratorium bis 1. Januar 1932 gewährt (§ 5 VO.). Was sich hieraus ergibt, fließt in die Teilungsmasse (§ 3 DV.); es sind das einmal die Zinsen der Hypotheken, sodann die Kapitalbeträge, welche während der Verwaltung zurückfließen. Die Rückzahlung darf vor dem 1. Januar 1932 nicht gefordert werden, aber der Schuldner kann fällige Kapitalien auch schon vorher zurückzahlen und der Gläubiger — d. h. die Bank — muß sie nehmen. Die Wirtschaft wird nach ihrem Bedürfnis von diesem Rechte Gebrauch machen, soweit der Schuldner an der Befreiung seines Grundstücks von Hypothekenschulden ein Interesse hat. (Verkauf, Neuebeileihung, Vererbung u. a. m.) Diese Kapitalbeträge sind einstweilen zinsbar anzulegen. Die Erträge gehen in die Teilungsmasse. Das Recht der Pfandbriefgläubiger auf abgesonderte Befriedigung aus der Deckung ist erhalten geblieben. An Stelle der Hypotheken haften ihnen jetzt die Masse (§ 4 DV.). Diese ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Bank zu verwalten, was eine selbständige Buchführung einschließt. Es konnte zweifelhaft sein, ob es nicht richtig gewesen wäre, diese Masse den Pfandbriefgläubigern zur eigenen Verwaltung durch einen Treuhänder zu übergeben. Wirtschaftliche Erwägungen haben dazu geführt, die Verwaltung der Bank zu übertragen. Sie kennt die Unterlagen, die Leistungsfähigkeit von Pfandbriefobjekt und Schuldner, sie hat die große Erfahrung auf dem Gebiete des Grundkredites und hat den Verwaltungsapparat durch die Jahre hindurch erhalten, der von einem Treuhänder erst mühsam aufzubauen sein würde. Es war nicht falsch, anstatt eine neue Organisation zu schaffen, die vorhandene zu benutzen. Billigere und bessere Verwaltung kommt dem Pfandbriefbesitzer zugute, aus dessen Mitteln doch jede Liquidationsverwaltung gespeist werden muß.

Die Verwaltung erstreckt sich zunächst auf die Feststellung des Goldwertes der Hypotheken und berechnet daraus den Aufwertungsbetrag. Maßgebend ist hierfür nach der VO. § 2 der Tag des Erwerbes der Hypothek. Liegt dieser vor dem 1. Januar 1918, so ist Goldwert gleich Nennwert, liegt er nach diesem Tage, so ist der Goldwert nach dem Kurse des Dollars vom Tage des Erwerbes aus dem Nennwert zu errechnen. Da die ganze VO. auf eine möglichste Vereinfachung der Abwicklung abgestellt ist, war es zweckmäßig, auch die Frage, welcher

Tag bei einer Hypothek als Tag des Erwerbes gilt, so einfach wie möglich festzustellen, damit die Umschreibung der Hypothek auf den Goldmarkbetrag nach äußeren, der Öffentlichkeit des Grundbuches zugänglichen Merkmalen erfolgen kann. Deshalb soll im Zweifel der Tag der Eintragung als Tag des Erwerbes gelten (§ 5 DV.). Wird die Aufwertungsstelle angerufen und setzt sie einen geringeren Aufwertungsbetrag fest, so wird dies auf Antrag eines der Beteiligten im Grundbuch ebenso wie die Herabsetzung der Hypothek auf 15 pCt. des Goldwertes, und zwar auf Kosten der Bank eingetragen. Die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann durch Vereinbarung zwischen Bank und Schuldner ersetzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt. Daß eine solche Zustimmung nicht in jedem einzelnen Falle von der Aufsichtsbehörde selbst erteilt werden kann, ist klar; es werden darüber bestimmte Grundsätze aufgestellt werden und Einzelentscheidungen vielleicht dem Treuhänder übertragen werden müssen. Jedenfalls soll, wenn eine solche Vereinbarung getroffen wird, ein Schadensersatzanspruch der Pfandbriefgläubiger gegenüber der Bank ausgeschlossen sein. Diese Vorschrift war notwendig, wollte man nicht das ganze Verfahren mit einer aus der Besorgnis vor Regressen entstehenden Schwerfälligkeit belasten, deren Nachteile schließlich die Pfandbriefgläubiger selbst zu tragen haben würden. Sind die Hypotheken sämtlich so ab- oder aufgewertet, d. h. auf 15 pCt. oder auf einen geringeren Prozentsatz ihres Goldwertes gestellt, wobei 1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  Dollar, so werden es die Banken nicht mehr mit den früheren stolzen Zahlen, sondern mit kleinen und kleinsten Beträgen zu tun haben. Bei einem Durchschnitt von rund 40 000 M. für die Beleihungen unserer Gesellschaft wird sich der Durchschnitt auf 6000 M. ermäßigen, sofern nicht eine häufige und starke Herabsetzung der 15 pCt. durch die Aufwertungsstelle vorgenommen wird. Diese Miniaturhypotheken, die bei dem Kleinbesitz Süddeutschlands dort besonders in die Erscheinung treten werden, in den Jahren 1925/26 mit 2 oder 3 pCt. in vierteljährlichen oder selbst halbjährlichen Raten zu verzinsen, hätte eine Arbeitslast für die Banken gegeben, die unwirtschaftlich wäre. Deshalb ist für diese Jahre einjährige Zinszahlung am 1. Juli und die obligationsmäßige Zinszahlung erst ab 4 pCt., d. h. vom Jahre 1927 ab, vorgeschrieben.

Ueber die Rückzahlung von Hypotheken sagt die DV. nichts. Hier entscheiden also allgemeine Grundsätze. Wie schon oben ausgeführt, kann der Schuldner, wenn sonst ihm dieses Recht zusteht, auch vor dem 1. Januar 1932 gegebenenfalls nach vorgenommener Kündigung zurückzahlen; er kann aber dazu nicht gezwungen werden. Macht er von seinem Rechte, vorher zurückzuzahlen, Gebrauch, so folgt daraus nicht, daß ihm gestattet ist, einen Diskont abzuziehen. Da der bei weitem größte Teil aller Hypotheken keine Tilgungshypotheken sind, sondern Hypotheken mit fester Rückzahlung oder Kündigungsfrist, da ferner derartige Hypotheken seit 1922 kaum verlängert oder in diesem Jahre mit 10jähriger Frist geschlossen sein werden, so würden alle nicht auf Amortisation abgestellte Hypotheken am 1. Januar 1932 fällig werden. Es bedarf keines Hervorhebens, daß eine solche Lösung weder möglich, noch — wenn sie es wäre — nützlich sein würde. Unsere Geldverhältnisse werden auch in den folgenden 10 Jahren so gespannte sein, daß es nicht denkbar ist, an einem Stichtage etwa 1 Milliarde Goldmark-Hypotheken — um diesen Betrag wird es sich bei den Hypothekenbanken etwa handeln — umzuschlagen. Ein guter Teil dieser Hypotheken wird sicher schon im Laufe der Jahre reguliert werden, zumal die Geringfügigkeit der Belastung viele Grundbesitzer zur früheren Rückzahlung anregen wird, wenn sie nicht das Bedürfnis nach neuem Kredit zu einer anderweitigen Regulierung gezwungen haben sollte. Soweit hierdurch die Rückzahlung bis 2. Januar 1932 nicht erfolgt sein sollte, wird es von der Entwicklung unserer Verhältnisse abhängen, ob und in welcher Weise eine Abwicklung für diesen einen Tag erleichtert werden kann.

Eine besondere Schwierigkeit bot die Ordnung der Tilgungshypotheken. Die DV. schiebt die Zahlung

von Tilgungsbeiträgen bis 1. Januar 1928 hinaus (§ 5 Abs. 2). Sollte sie dann unverändert mit den geringen Tilgungssätzen — meist  $\frac{1}{2}$  pCt. — wieder einsetzen, so würde das eine Kleinarbeit der Banken bedingen, und die Ausschüttung der Teilungsmasse über den 2. Januar 1932 auf Jahrzehnte verzögern. Dem mußte vorgebeugt werden. Bei Tilgungshypotheken hat deshalb die Bank das Recht (§ 7 DV.), von der Aufwertungsstelle eine Änderung des Rechtsverhältnisses zu verlangen, und zwar sind drei Möglichkeiten gegeben. Entweder der Tilgungssatz wird erhöht, z. B. statt  $\frac{1}{2}$  pCt. auf 3 oder 4 pCt. festgesetzt, ein Satz, der im Hinblick auf die starke Herabsetzung der Hypotheken in den meisten Fällen wird getragen werden können, oder die Hypothek wird in eine Abzahlungshypothek umgewandelt, d. h. also es sind nicht mehr Rückzahlungen in Prozentsätzen, wie bei den Tilgungshypotheken, zu leisten, sondern in festen Kapitalbeträgen, oder drittens die Hypothek wird in eine nicht mehr tilgbare am 1. Januar 1932 fällige umgewandelt. Welcher Weg zu gehen ist, wird in erster Linie Parteivereinbarung und erst, wenn solche nicht zu erreichen ist, die Aufwertungsstelle entscheiden. Diese wird auch generell dahin Bestimmungen treffen können, daß ein bestimmter reichlich bemessener Prozentsatz der Tilgung einzusetzen hat. Dem Schuldner bleibt in allen Fällen das Recht, geltend zu machen, daß seine Leistungsfähigkeit oder die des belasteten Grundstückes eine andere Behandlung notwendig erscheinen lassen. Um aber in absehbarer Zeit auch bei den Tilgungshypotheken zu einem Ende zu kommen, kann ihre Rückzahlung in jedem Falle zum 1. Januar 1935 verlangt werden, sofern sie nicht durch regelmäßige Tilgung abgetragen sind. Es kann sich dann also nur noch um geringfügige Beträge handeln.

Allgemein mußte noch geregelt werden, wie es bei der Rückzahlung einer Hypothek zu halten sei, wenn solche nach der Bestimmung der Schuldurkunde in Pfandbriefen geleistet werden konnte. Dies ist natürlich im Liquidationsverfahren nicht mehr möglich, da sich der Wert der Hypothek und der des Pfandbriefes nicht mehr deckt, also eine Rückzahlung in Pfandbriefen die Inhaber der Pfandbriefe insgesamt schädigen würde. Den gedachten Bestimmungen ist in Zukunft die Rechtskraft versagt (§ 9 DV.).

Für die Bildung der Teilungsmasse war endlich von Wichtigkeit, wie im § 6 der VO. der „etwa“ von der Bank aus ihrem sonstigen Vermögen zu leistende Beitrag festgesetzt werden soll. Daß von den Hypothekenbanken in dieser Hinsicht nicht viel zu erwarten ist, darüber war sich die Reichsregierung bei Erlaß der VO. klar. Die Entscheidung selbst kann aber nur von einer Stelle getroffen werden, welche über die Möglichkeit einer solchen Leistung ein Urteil zu fällen in der Lage ist, und das kann nur die Aufsichtsbehörde sein, welche die Lage der Bank, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Aufgabe übersieht (§ 11 DV.). In der Regel wird von einem solchen Beitrag nicht die Rede sein können, denn die Hypothekenbanken haben ihr Aktienkapital und Reserven mit der Währung dahinfließen sehen und nur ihre Geschäftsgrundstücke erhalten. Daß Geschäftsgrundstücke aber keine rentablen Vermögenswerte, aus denen man Beiträge zahlen kann, sondern notwendiges Uebel sind, weiß jedermann.

§§ 13 bis 18 DV. beschäftigen sich sodann mit den Pfandbriefgläubigern. Hier kam es auf 4 Punkte an; einmal festzustellen, welche Pfandbriefe nehmen an der Verteilung teil, zweitens auf das Verhältnis der Pfandbriefgläubiger unter sich, d. h. die Ermittlung des Goldwertes der Pfandbriefe, drittens auf die Durchführung der Verteilung und endlich auf die Rechte der Pfandbriefgläubiger als Ganzes, insbesondere die Wahrnehmung ihrer Rechte der Bank gegenüber.

An der Verteilung nehmen alle Papiermarkpfandbriefe teil, aber auch nur diese, da zu ihrer Deckung die Papiermarkhypotheken dienen. Also wertbeständige Pfandbriefe, die auf ein besonderes Deckungsregister ausgegeben sind, haben mit der ganzen Aufwertungsfrage nichts zu tun. Ob die Papiermarkpfandbriefe gekündigt, ausgelost oder ungekündigt sind, ist gleichgültig. Wie alle Hypo-

thehen zwecks Liquidation rückzahlbar werden, selbst die Tilgungshypotheken, so müssen auch alle Pfandbriefe bei der Verteilung berücksichtigt werden. Natürlich nur die Pfandbriefe, welche noch als Rechtsträger der Inhaberpapierforderung bestehen. Es scheiden also Pfandbriefe aus, welche eine Bank ausgelost oder gekündigt und eingelöst hat, denn mit der Einlösung ist das Inhaberpapier erloschen, wenn es auch äußerlich, rein materiell betrachtet, noch existiert. Dieser Grundsatz ist logisch, denn die Bank hat die Einziehung der Pfandbriefe vorgenommen, weil Hypotheken zurückflossen und hat sie mit dem zurückgeflossenen Gelde dem Pfandbriefgläubiger zu pari, d. h. mindestens zum Nennwert ausgezahlt, um — darauf kommt es an — damit die sie selbst belastende Forderung zu tilgen. Sind diese Pfandbriefe noch vorhanden, also noch nicht vernichtet, so nimmt trotzdem die Bank mit ihnen an der Verteilung nicht teil (§§ 13, 18 DV.). Nimmt eine Bank zur Rückzahlung von Hypotheken Pfandbriefe entgegen, was sie zum Vorteil der Pfandbriefgläubiger dann tun wird, wenn sich dadurch das Verhältnis von Pfandbriefgläubigern zu Hypotheken gegenüber der baren Rückzahlung verbessert, so kann sie mit diesen Pfandbriefen an der Teilungsmasse nicht teilnehmen, da ja für die Pfandbriefe die entsprechende Deckung herausgegeben wird. Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz nur durch das Recht der Bank auf den nach § 12 festgesetzten Verwaltungskostenbeitrag, der ihr beibarer Rückzahlung zustehen würde, den sie deshalb auch in einem Teil der zurückerhaltenen Pfandbriefe geltend machen kann.

Das Verhältnis der Pfandbriefgläubiger unter sich war von Anfang an umstritten. Es lag nahe, zwischen denjenigen Pfandbriefgläubigern, welche sich im alten, auch ererbten Besitze der Pfandbriefe befinden, und denjenigen, welche Pfandbriefe in der Inflationszeit mit nicht mehr vollwertigem, zum Teil ganz wertlosem Gelde bezahlt hatten, zu unterscheiden, was an sich mit der Umrechnung in Gold nach dem Tage des Erwerbes nichts zu tun hat. Der an sich begründete Gedanke lag dem ersten Entwurf der VO., wie er im Reichswirtschaftsrat beraten wurde, zu Grunde — es sollte ununterbrochener Besitz seit 1. Januar 1919 nachgewiesen werden —, wurde dort aber abgelehnt und mußte aufgegeben werden, weil einmal alter Besitz nicht immer nachzuweisen ist und bei diesem Nachweise gerade die ältesten Inhaber mangels schlüssiger Beweismittel benachteiligt werden würden, weil zweitens durch eine solche Unterscheidung sämtliche Pfandbriefe bis zur Liquidation unverkäuflich geworden wären, da ja jeder Besitzwechsel das alte Recht zerstört hätte, weiter weil die Arbeit für die Hypothekenbanken wie für die vermittelnden Kreditbanken zu dem erhalten gebliebenen Goldwert der Pfandbriefe nicht im richtigen Verhältnis gestanden haben würde. Der Gedanke konnte auch aufgegeben werden, weil die Besorgnis, daß der Spekulation mit dem Erwerbe alter Pfandbriefe gegen geringwertiges Geld ein unberechtigter, die alten Pfandbriefinhaber schädigender Vorteil zufließen würde, doch überschätzt wird. Der Pfandbrief ist in seiner Masse im Besitze kleiner Kapitalisten, die in der bei weitem größten Mehrheit an diesem Besitze festgehalten haben. Der Uebergang an die Spekulation ist prozentual nur gering, da Ware im börsenmäßigen Handel immer nur in kleinen Mengen an den Markt gekommen ist. Es wird also in der DV. nicht unterschieden, vielmehr sind alle Pfandbriefe anteilsberechtiget. Unabhängig hiervon war natürlich die Frage zu lösen, wie für Pfandbriefe der Goldmarkinhalt festgestellt werden soll. Während bei Hypotheken aus der Zeit nach dem 1. Januar 1918, also der Zeit der nicht mehr vollgültigen Währung, der Tag des Erwerbes entscheidend ist (§ 2 VO.), mußte für Pfandbriefe ein anderer Tag gefunden werden, weil der Tag des Erwerbes zu denselben, eben geschichteten, Schwierigkeiten geführt haben würde. Es ist deshalb an die Stelle des Erwerbstages der bei der Bank objektiv feststellbare Ausgabetag getreten (§ 4 Abs. 2 VO.). Aber auch dieser kann nicht für jeden einzelnen Pfandbrief ermittelt werden. Es soll vielmehr für einheitliche Jahrgänge oder Serien auch ein einheitlicher Ausgabetag festgestellt werden, um den

Handel der Papiere an der Börse zu ermöglichen. So ist denn als Ausgabetag derjenige Tag anzusehen, an welchem der Treuhänder zuerst Teile der betreffenden Serie oder des betreffenden Jahrganges gemäß § 30 Abs. 3 Hypothekenbankgesetzes ausgeliefert hat (§ 15 Abs. 1 DV.). Davon ausgehend, erhalten diejenigen Pfandbriefe, die vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, als Goldmarkwert ihren Nennbetrag und diejenigen, die später ausgegeben sind, ihren inneren Goldwert nach dem Dollarkurse des Ausgabetales. Sind Pfandbrief-Serien oder Jahrgänge teils vor, teils nach dem 31. Dezember 1917 ausgegeben, so kann eine Durchschnittsberechnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 15 Abs. 2 DV.). Ein Unterschied zwischen Pfandbriefen verschiedener Verzinsung wird nicht gemacht, so daß also 3½ pCt. und 4 pCt. Vorkriegspfandbriefe gleich behandelt werden. Die Feststellung des Goldmarkwertes der verschiedenen Jahrgänge und Serien erfolgt durch die Hypothekenbank gleichsam von Amts wegen, und zwar wird dies deren erste Aufgabe sein. Eine Veröffentlichung der Feststellung ist selbstverständlich erforderlich und sollte nicht allzulange auf sich warten lassen. Es wird sich dann ergeben, daß auch die Börsennotierungen danach erfolgen und daß hiermit auch die gekündigten und ausgelosten Pfandbriefe, welche bislang gewohnheitsgemäß von der amtlichen Notierung ausgeschlossen wurden, wieder hierzu gelangen. Auch hierauf werden die Hypothekenbanken hinzuwirken gut tun. Besondere Rücksicht nimmt die DV. auf die Pfandbriefgläubiger, welche 1923 ihre alten Pfandbriefe gegen neue Papiermark-Pfandbriefe umgetauscht haben. Ihnen wird, wenn sie einen dahingehenden Antrag bis 31. Dezember 1924 bei der Bank stellen — aber auch nur dann —, für ihre in Umtausch erhaltenen, noch in ihrem Besitze befindlichen neuen Pfandbriefe der Goldmarkwert der in Umtausch gegebenen alten Pfandbriefe zugesichert (§ 16 Abs. 1 DV.). Sind Kommunal-Obligationen eingetauscht worden, so bieten die §§ 29 Abs. 3 und 16 Abs. 2 die Handhabe zu gleicher Rückdatierung. In diesem Falle kann die Aufsichtsbehörde einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Deckungsmassen vornehmen. Sind Pfandbriefe gegen Aktien oder wertbeständige Pfandbriefe umgetauscht oder mit einem Aufgeld zurückgezahlt, so sind diese Pfandbriefe endgültig abgefunden, da hierin Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner liegen, die nach § 13 VO. unberührt bleiben. Ein Zinsertrag konnte den Pfandbriefen während der Liquidation nicht zugestanden werden, da dies an der Unmöglichkeit praktischer Durchführung gescheitert wäre. Die Zinsen der Hypotheken kommen dem Pfandbriefbesitzer also erst mit der Schlußverteilung zugute. Zinsscheine werden nicht mehr eingelöst. Die Nachteile, die hierin für den Pfandbriefbesitzer liegen, sind nicht verkannt worden, konnten aber nicht überwunden werden, da es sich um viel zu kleine Beträge handeln würde. Um so zwingender wird die Notierung auch der gekündigten Pfandbriefe an der Börse.

Hat ein Pfandbriefbesitzer seine gekündigten oder ausgelosten Pfandbriefe nur mit Vorbehalt zur Einlösung vorgelegt, und die Bank — was wohl selten der Fall sein wird — trotzdem die Einlösung vorgenommen, so hat sich der Pfandbriefinhaber sein Recht auf Teilnahme an der Masse gemäß § 11 der VO. erhalten. Viel praktische Bedeutung wird diese Vorschrift nicht haben.

Die Bank nimmt selbst mit Pfandbriefen nur soweit an der Verteilung Anteil, als sie Pfandbriefe mit verfügbaren Mitteln angekauft hat oder noch erwirbt. Dies entspricht der Vorschrift des Hypothekenbankgesetzes, wonach die Bank freie Mittel in eigenen Pfandbriefen anlegen kann (§ 5 Abs. 2 DV.) und war auch anzuerkennen, damit die Bank den Pfandbriefen an der Börse einen Handel verschaffen kann, um den Besitzern die Verwertung ihrer Pfandbriefe an öffentlich kontrollierter Stelle zu ermöglichen. Daß diese Teilnahme der Bank von Erheblichkeit sein wird, ist ausgeschlossen, da ihr zum Aufkaufen ihrer Pfandbriefe die Mittel gefehlt haben und weiter fehlen werden; denn bei dem sehr reduzierten Kapital der Banken bedürfen sie dieses zum Betrieb des neuen Geschäftes unbedingt. Ueber den Anteil an der Teilungsmasse, welcher auf den Goldmarkinhalt eines

Pfandbriefes entfällt, läßt sich zur Zeit auch bei bestem Willen kein annähernd zuverlässiges Urteil abgeben, da dies abhängig ist von dem Goldmarkinhalt der Hypotheken und für diese die Höhe der Aufwertung nur im Prinzip auf 15 pCt. festgelegt worden ist, aber Herabsetzungen dieses Satzes durch die Aufwertungsstelle möglich sind. Auch wenn in der Goldbilanz eine Uebersicht über das Verhältnis von der Goldhypotheken- zur Goldpfandbriefmasse gegeben wird, muß mit der Verschlechterung dieses Verhältnisses gerechnet werden, bis die letzte Entscheidung der Aufwertungsstelle gefallen ist.

Die Durchführung der Befriedigung der Pfandbriefgläubiger regeln die §§ 19 bis 23 DV. Als Regel der Befriedigung gilt die bare Verteilung der Masse. Sie hat zu erfolgen, wenn nach Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinreichende Mittel vorhanden sind. Es sind also Abschlagszahlungen denkbar. Ob es dazu kommen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, erscheint aber mit Rücksicht auf die damit auch für den Pfandbriefinhaber verbundenen Kosten und Umstände immerhin zweifelhaft. Daneben sehen die §§ 20 bis 22 DV. die Möglichkeit einer vergleichweisen Abfindung der Pfandbriefgläubiger vor, und zwar § 20 DV. in weitester Form durch Bargeld, man könnte auch an Genußscheine oder Aktien denken, § 21 DV., durch Gewährung neuer, mindestens mit 4 pCt. zu verzinsender Goldpfandbriefe, die auf Grund des aufgewerteten Hypothekenbestandes ausgegeben werden. Die letztere Möglichkeit ist wesentlich dadurch geschaffen worden, daß eine Vorbereitung des Hypothekenbestandes hierfür besonders erleichtert wird (§ 22 DV.). Die Durchführung der Masse-Ausschüttung oder Abfindung der Pfandbriefgläubiger ist durch ein Aufgebotsverfahren im § 23 DV. geregelt, an dessen Schluß der Bank die Möglichkeit der Hinterlegung gegeben ist, um säumige Pfandbriefgläubiger endgültig aus ihren Verpflichtungen ausscheiden zu können. Eine Abfindung der Pfandbriefgläubiger bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und kann bei Barzahlung durch 25 pCt., bei Abfindung mit Goldpfandbriefen durch 33½ pCt. der den in Betracht kommenden Goldwert der Pfandbriefe darstellenden Pfandbriefbesitzer abgelehnt werden.

Einer Anm e l d u n g der Pfandbriefe b e d a r f es zur Wahrung ihrer Rechte, abgesehen von den in Umtausch gegebenen (§ 16 DV.), n i c h t. Erst wenn es zu einer Verteilung der Masse oder zu einer Abfindung durch ein Vergleichsangebot kommt, werden die Pfandbriefbesitzer zur Einreichung der Pfandbriefe aufgeboten werden.

Die Mitwirkung der Aufwertungsstelle ist selbstverständlich der VO. entsprechend gesichert, in gleicher Weise für Hypotheken wie für Pfandbriefe; bei letzteren wird nur hinsichtlich der Ermittlung des Goldmarkwertes Platz für deren Anrufung gegeben sein, in der Praxis bei der Art, wie Hypothekenbanken öffentlich und unter öffentlicher Kontrolle arbeiten, allerdings kaum in Frage kommen. Der Grundgedanke der VO., die Ausgleichung und Abwicklung möglichst einfach zu gestalten, mußte dahin führen, auch für alle die Hypotheken betreffenden Entscheidungen die Aufsichtsbehörde am Sitz der Bank für zuständig zu erklären. Es läßt sich nicht verkennen, daß hierin für die Hypothekenschuldner eine Erschwernis liegt, indessen wäre es ganz unmöglich gewesen, der Aufwertungsstelle am Orte des belegenen Grundstücks die Entscheidung zu überlassen, da den Hypothekenbanken die Wahrnehmung derartiger Verhandlungen zur Unmöglichkeit geworden wäre, auch die Entscheidungen der Aufwertungsstelle für Hypotheken und Pfandbriefe einheitlich getroffen werden müssen.

Eine nicht unerhebliche Schwierigkeit machte die Frage, in welcher Weise die Rechte der Pfandbriefgläubiger den Banken gegenüber geltend gemacht werden können, d. h. also: wie wird für den Schutz der Pfandbriefgläubiger gesorgt? Die DV. regelt das Liquidationsverfahren selbst weitgehendst bis in die Einzelheiten, so daß für Meinungsverschiedenheiten kaum Platz ist. Wo dennoch solche entstehen, ist die Aufwertungsstelle zur Entscheidung berufen. Alle während des Verfahrens notwendig werdenden wesentlichen Entschlüssen der

Bank, insbesondere Abweichungen von der ganz regulär verlaufenden Abwicklung, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welcher schon an sich nach dem Hypothekenbankgesetz umfassende Kontrollbefugnisse zustehen. In einer Reihe von Fällen hat die Aufsichtsbehörde das Recht, auch ohne Antrag der Bank von Amts wegen einzugreifen (DV. §§ 11, 16, 19, 27). Daß dieser auch die Aufsicht über die Verwaltung der Teilungsmasse zusteht, ist selbstverständlich. Hierdurch ist mehr wie bisher die Aufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Rechte der Pfandbriefgläubiger betraut worden. Wenn auch dem Treuhänder der Bank bisher formell-rechtlich eine Vertretung der Pfandbriefgläubiger nicht zusteht, gibt doch die DV. der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihn hierzu im Rahmen der Aufsicht selbst heranzuziehen (§ 27 DV.). Da es sich überdies nicht um eine durch Mißwirtschaft der Bank, sondern um eine mit den Verhältnissen unserer staatlichen Finanzwirtschaft notwendig gewordene Liquidation handelt, die Banken selbst auch schon zur Wahrung ihres Ansichens an einer für die Pfandbriefgläubiger möglichst günstigen Abwicklung interessiert sind, erschien es wohl begründet, das Verfahren nicht auch noch durch Heranziehung des Gesetzes betreffend das gemeinsame Recht der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899, dessen Anwendung erhebliche Kosten verursachen würde, die schließlich doch wieder die Pfandbriefbesitzer tragen müßten, zu belasten. Es ist deshalb für diesen Fall die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen worden (§ 25 DV.).

Daß die gesamte Regelung und deren Ergebnis sämtliche Parteien befriedigen wird, ist nicht zu erwarten. Dazu ist die ganze Aufwertungsfrage zu spät in die Hand genommen worden. Den Hypothekenbankleitungen gebührt aber schon heute das Verdienst, daß sie in unermüdlicher Tätigkeit die Rechte ihrer Pfandbriefgläubiger zu schützen bemüht waren und auf die endliche Inangriffnahme des Problems wesentlichen Einfluß ausgeübt haben. Sie haben mit zu den Kreisen von Wissenschaftlern und Praktikern gehört, die insbesondere das Verbot der Aufwertung, wie es ursprünglich von der Reichsfinanzverwaltung angestrebt wurde, verhindert haben. Sie werden auch nunmehr die Durchführung in schwieriger, erster Arbeit in die Hand nehmen und für die Pfandbriefgläubiger die bestmögliche Lösung zu suchen sich bemühen. Selbstverständlich ist ihre Tätigkeit, die hierbei zwischen Grundstücksschuldner und Pfandbriefgläubiger zu vermitteln hat, nicht nur mühsam, sondern auch kostspielig. Indem die Verordnung die Lasten dieser Abwicklung bis zu den Kosten gerichtlicher Eintragungen, die sonst von Rechts wegen den Schuldner treffen, und bis zu den Kosten der Ausschüttung an die Pfandbriefgläubiger ganz den Banken aufbürdet, mußte sie naturgemäß ihnen dafür auch einen Verwaltungskostenbeitrag zubilligen, der sie für diese enorme Leistung entschädigt. Wenn in Uebereinstimmung zwischen allen Instanzen der Länder und des Reiches dieser Beitrag nach sorgfältiger Prüfung auf 20 pCt. der Masse festgesetzt worden ist, so darf dabei nicht vergessen werden, daß der Umfang der Verwaltung durch die Herabsetzung der Vermögenswerte auf 15 pCt. Gold nicht verringert wird. Die Zahlen werden auf beiden Seiten kleiner, die Zahl der Geschäfte aber, welche abzuwickeln sind, bleibt dieselbe, die sachlichen und persönlichen Kosten demgemäß auch. Bemessen nach dem Papiermarkbetrage werden sie im ganzen 1½ pCt. in Gold betragen. Da sich die Abwicklung auf rund 10 Jahre erstrecken wird, heißt das einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 pro anno in Gold, ein Satz, der nicht zu hoch gegriffen sein dürfte.

Daß in gleicher Weise wie das Pfandbriefgeschäft auch das Kommunaldarlehensgeschäft der Abwicklung unterliegt, ergibt sich aus § 29 DV.

Nach dem Erlaß der DV. ist nun der Aufwertungsausschuß des Reichstages in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob die III. Steuernotverordnung aufgehoben werden soll oder nicht. Er hat zunächst einem Unter-

ausschuß nachstehende 4 Fragen zur Erörterung überweisen:

1. Ob eine Verzinsung der Reichs-, Staats- und öffentlichen Körperschafts-Anleihen möglich ist;
2. technisch, in welcher Höhe eine Aufwertung vorgenommen werden kann;
3. die Rückwirkung der Aufwertung und ihre Möglichkeiten;
4. wieweit eine gleichwertige Behandlung aller Anleihen durchzuführen ist.

Die gänzliche Aufhebung der Verordnung ist von Vertretern der Wirtschaft, die der Ausschuß vernommen hat, darunter auch von dem Verfasser, als nicht mehr tragbar bezeichnet worden. Unser Grundbuchsystem ist bereits jetzt derartig ins Wanken geraten, daß die Wirtschaft eine neue, Monate währende, Verhandlung über die anderweite Regelung der gesamten Aufwertungsfrage nicht ohne erhebliche Störungen vertragen würde, weil unser ganzes Kreditsystem im Realkredit eine der wesentlichsten Wurzeln findet. Unsere Wirtschaft bedarf endlich der Ruhe und Stetigkeit zur Wiedererstarkung. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht die Beantwortung der 4 Fragen nach einer oder der anderen Richtung hin eine Abänderung der VO. zur Folge haben dürfte. Nur die in Frage Nr. 3 angeregte Rückwirkung der Aufwertung auf vorbehaltlos abgewickelte Rechtsverhältnisse erscheint gänzlich unmöglich. Das hieße vollständige Auflösung unseres Grundbuchsystems, dessen Fundament der gute Glaube in den tatsächlichen Bestand des Grundbuches ist. Ein Rattenkönig von Prozessen und nicht die möglichst schnelle und klare Lösung der unter dem Aufwertungsgedanken fortbestehenden Kreditverhältnisse wäre die Folge.

Deshalb sollte der Reichstag seine Entscheidung baldigst fällen, da gegenwärtig der ganze Realkredit wegen der Aufwertungsfrage ins Stocken zu geraten droht.

Mag nun aber der Reichstag unter Verwertung des ihm vom Aufwertungsausschuß über obige Fragen zu erstattenden Berichtes eine Aenderung der III. Steuernotverordnung vornehmen oder nicht, die Verhältnisse der Hypothekenbanken zu ihren Pfandbriefgläubigern können grundsätzlich nicht anders geordnet werden, wie in der DV. vorgesehen ist.

Bei dem vielgestalteten Gebiete des Pfandbriefwesens werden trotz dieser eingehenden Durchführungsbestimmungen im Laufe der Zeit noch viele Zweifelsfragen auftauchen. Auch sie werden gelöst werden. Jedenfalls ist es eine schwierige Aufgabe, welche nunmehr den Leitern von Instituten, die ihre Existenzberechtigung zum Nutzen der gesamten Volkswirtschaft in mehr als 50 jähriger erfolgreicher Arbeit erwiesen haben, gestellt ist. Sie muß im Sinne eines gerechten Ausgleichs zwischen allen Beteiligten durchgeführt werden, so daß bei dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft der städtische wie ländliche Realkredit durch die Hypothekenbanken zu seinem alten Ansehen gelangt.

## Bankenvereinigungen und Kartellverordnung.

Das Kartellgericht hat am 28. Juni 1924 dem Reichswirtschaftsminister auf dessen Ersuchen das folgende Rechtsgutachten erstattet:

1. Die Satzungen der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr sind ein Kartellvertrag im Sinne des § 1 der Kartellverordnung.
2. Die Allgemeinen Abmachungen der Vereinigungen von Banken und Bankiers sind ein Kartellvertrag im Sinne des § 1 der Kartellverordnung, soweit nachweisbar ist, daß die beim Vertragsschluß beteiligten Vereinigungen auf Grund ihrer

Statuten oder besonderer Vollmachten ihre Mitglieder mit Rechtswang an die Allgemeinen Abmachungen gebunden haben.

Eine Bekanntgabe der Begründung des Gutachtens ist amtlicherseits bisher nicht in Aussicht genommen. Zum Verständnis der Sachlage, insbesondere auch der zu 2 des Gutachtens vom Kartellgericht vorgenommenen wesentlichen Einschränkung, werden im folgenden die Ausführungen wiedergegeben, mit denen der Unterzeichnete in der mündlichen Verhandlung vor dem Kartellgericht den Standpunkt der beteiligten Bankenvereinigungen dargelegt hat:

„Dem Wunsche des Herrn Präsidenten, die Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung nicht in die Erörterungen einzubeziehen, werde ich Rechnung tragen.

Wenn wir die rechtlichen Bedenken gegen die Gültigkeit der Kartellverordnung im vorbereitenden Verfahren geltend gemacht haben und uns nur unter Vorbehalt dieser Bedenken auf eine Verhandlung über den sachlichen Inhalt des Ersuchens des Herrn Reichswirtschaftsministers einlassen, so bitten wir, darin keinesfalls einen Zweifel an dem Sachverständnis und der Objektivität des Kartellgerichts erblicken zu wollen. Die Sachlage ist aber die, daß über die Rechtsfolgen, welche sich aus der Rechtsgültigkeit der Verordnung und aus der etwaigen Unterstellung der in Frage stehenden Vereinigungen unter die Kartellverordnung nicht ausschließlich das Kartellgericht zu befinden haben würde, sondern, insbesondere in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 der Verordnung, der jeweilige Reichswirtschaftsminister, also eine politische Behörde, deren Entschließungen durch Beweggründe parteipolitischer oder -taktischer Art und durch Rücksichten auf Stimmungen und Strömungen der öffentlichen Meinung nicht unbeeinflußt gelassen werden. Man braucht die materielle Tragweite der Anordnungen des Reichswirtschaftsministers gemäß § 4 Abs. 2 und 3 nicht allzu hoch einzuschätzen; es genügt, an die Möglichkeit zu denken, daß ein Reichswirtschaftsminister von extremer politischer oder wirtschaftlicher Einstellung nach der Verordnung in der Lage ist, durch eine rechtserhebliche, keiner Anfechtung unterliegenden Feststellung Vereinigungen der hier zur Frage stehenden Art als gemeinschädlich zu brandmarken, um es begreiflich erscheinen zu lassen, daß wir in der Geltung dieser Verordnung eine Gefahr des Mißbrauchs politischer Machtstellungen erblicken, die nicht nur für uns, sondern für jede zur Wahrung berechtigter gewerblicher Interessen gebildete Berufsvereinigung besteht.

Was die Vereinigungen des Bankgewerbes betrifft, so glauben wir allerdings, daß sie bei richtiger Auslegung des § 1 der Verordnung durch deren Inhalt überhaupt nicht berührt wird. Zum Verständnis der Vorschrift muß man sich deren Zweck und deren Vorgeschichte in die Erinnerung zurückrufen. Der damalige Reichskanzler Dr. Stresemann hat in seiner Reichstagsrede vom 6. Oktober 1923 die Grundidee der zu erlassenden Kartellverordnung, wie folgt, entwickelt:

„Wir brauchen einen Eingriff in die Preisbildung, die bei uns unerträgliche Formen angenommen hat. Wir brauchen Mittel gegen eine Monopolpreisbildung über den Weltmarktpreis hinaus. Es geht nicht an, durch Konventionen und Syndikate den Wettbewerb aus dem Wirtschaftsleben so auszuschalten, wie es jetzt geschehen ist. Wenn an die Stelle der Aufgaben, die sich in früherer Zeit die Wirtschaft stellte — durch technischen Fortschritt, durch höchste Qualität im Wettbewerb den Sieg davonzutragen —, nur die Aufgabe tritt, in Konventionssitzungen neue Preise festzusetzen, wenn der Zustand dauernd wird, daß der Produzent und der Handel für den Absatz der Ware nicht mehr zu sorgen braucht, dann ist das das Ende des technischen Fortschritts. Dann hört die Initiative auf, die Jahrzehnte hindurch der

Träger der deutschen Wirtschaft war. In einer Zeit, wo wir an die gesamte Arbeiterschaft und die Beamtenschaft mit der Forderung nach Mehrleistung herantreten müssen, brauchen wir Eingriffe in die Preispolitik, damit nicht der geforderten Mehrleistung die Ausbeutung durch unberechtigte Preise entgegentritt. Auf dieses Zusammenwirken sollen sich die Verordnungen beziehen, wegen deren wir von Ihnen eine Ermächtigung verlangen."

Ob mit diesen Ausführungen die wirtschaftliche Bedeutung der Kartelle und Preiskonventionen der Industrie und des Warenhandels zutreffend gewürdigt worden ist, kann dahingestellt bleiben; sicher ist jedenfalls, daß sie sich lediglich auf Kartelle und Konventionen zur Festsetzung von Preisen für Waren und industrielle Erzeugnisse bezogen haben. Es ist in diesen programmatischen Ausführungen ausschließlich die Rede von der Ware und dem hierfür geforderten Preis; an Vergütungen für Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen, für Kredite und sonstige bankmäßige Leistungen ist nicht im entferntesten gedacht. Diesem Gedankengang entspricht auch der Wortlaut des § 1 der Verordnung. Dort ist die Rede von Verträgen und Beschlüssen, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes einerseits und über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen andererseits enthalten, wenn hierzwischen auch noch „die Anwendung von Geschäftsbedingungen“ eingekapselt ist, so ergibt sich aus der Art und Form dieser Erwähnung klar, daß es sich in diesem Zusammenhang lediglich um solche Geschäftsbedingungen handeln sollte und handeln konnte, die mit der Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes sowie der Art der Preisfestsetzung oder der Forderung von Preisen für Waren und Fabrikate in sachlicher Verbindung stehen; wäre an außerhalb dieses Rahmens stehende Geschäftsbedingungen gedacht worden, wäre insbesondere beabsichtigt gewesen, durch eine Art Generalklausel auch Verträge und Beschlüsse über gewerbliche Vergütungen anderer Art als Preise für Waren und Industrieerzeugnisse in den § 1 der Verordnung einzuführen, so wären die Verfasser der Verordnung nicht gehindert gewesen, dies klar und unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen. So wie das Wort „Geschäftsbedingungen“ hier gebraucht ist, bezieht es sich zweifellos nicht auf den gesamten Inhalt eines Vertrages über Lieferungen oder Leistungen einschließlich der Vergütung, sondern im Gegenteil lediglich auf Modalitäten für Leistung oder Gegenleistung, welche neben der Bestimmung der Ware und des Preises in typischer Form festgesetzt werden. An derartige Geschäftsbedingungen des Warenhandels ist hier gedacht. Ob etwa auch die sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Bankfirmen darunter fallen könnten, kann gleichgültig sein, da diese Geschäftsbedingungen niemals Gegenstand irgendeiner bindenden Vereinbarung innerhalb der in Frage stehenden Bankenvereinigungen gewesen sind.

Eine klare Bestätigung der Richtigkeit unserer Auslegung finden wir in dem Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers an das Kartellgericht vom 15. Februar 1924. Dort wird eingeräumt, daß die Frage, ob die Organisation im Bankgewerbe unter die Kartellverordnung falle, erst nach dem Ergehen der Kartellverordnung aufgetaucht sei, daß also der Gedanke ihrer Einbeziehung in die Verordnung bei den Ministerien jedenfalls zur Zeit ihrer Erlassung noch nicht bestanden habe; es wird ferner anerkannt, daß die Natur der Geschäftsbedingungen der Banken von Geschäftsbedingungen anderer Wirtschaftszweige durchaus verschieden ist und es wird schließlich, die Einbeziehung der bankmäßigen Vergütungen in den § 1 der Verordnung lediglich dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß, entgegen allem bisherigen Sprachgebrauch in Recht, Wirtschaft und Verkehr, die von den Banken belasteten Sollzinsen, ja sogar auch die von ihnen vergüteten Habenzinsen als „Preise“ im Sinne der Verordnung bezeichnet werden.

Eine weitere Bestätigung unserer Auffassung finden wir im § 4 Abs. 2 der Verordnung. Dort sind eine Reihe

von Fällen aufgeführt, in denen die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl als gefährdet anzusehen ist, und zwar ausschließlich Tatbestände, welche beim Absatz von Waren und industriellen Erzeugnissen praktisch werden können: ein Zeichen, daß auch bei dieser Bestimmung, welche den eigentlichen Kernpunkt der Verordnung bildet, lediglich an Preiskonventionen der Industrie und des Warenhandels gedacht ist. Hierauf weist übrigens auch § 8 Abs. 2 der Verordnung hin.

Wenn bisher dargelegt worden ist, daß die in Rede stehenden Vereinigungen infolge des Gegenstandes und Inhalts der getroffenen Verabredungen nicht dem § 1 der Verordnung unterliegen können, so gelangt man zu dem gleichen negativen Ergebnis auch bei Berücksichtigung des rechtlichen Charakters der in Betracht kommenden Vereinbarungen.

Die Kartellverordnung setzt Verträge und Beschlüsse voraus, welche Verpflichtungen im Sinne einer rechtlichen Bindung der Beteiligten enthalten. Eine solche Bindung setzt voraus, daß ein klagbarer Anspruch auf Erfüllung des Vertrages besteht und daß die Beteiligten nicht berechtigt sind, fristlos den Vertrag zu kündigen oder von dem Vertrage zurückzutreten. Würden auch Verträge und Beschlüsse, die eine Bindung in diesem Sinne nicht enthalten, der Verordnung unterliegen, so ergäbe sich die absurde Folge, daß die Maßnahmen, zu denen das Kartellgericht bzw. der Reichswirtschaftsminister durch die Verordnung ermächtigt werden, gewissermaßen in die leere Luft hinein getroffen würden; denn sei es, daß der Vertrag oder Beschluß für nichtig erklärt, sei es, daß den Beteiligten der fristlose Rücktritt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde gemäß § 8 gestattet wird, so würde damit nur eine Bindung zerstört werden, die ohnehin nicht besteht, mit anderen Worten: es würde etwas völlig Ueberflüssiges geschehen. Die Annahme, daß der Gesetzgeber Bestimmungen ohne praktischen Zweck nicht erlassen wollte, steht demnach einer solchen Auslegung entgegen.

In dem Ermittlungsverfahren vor dem Kartellgericht ist bereits der Nachweis erbracht worden, daß die Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (sogenannte Stempelvereinigung), auf welche sich die Anfrage des Herrn Reichswirtschaftsministers in erster Linie bezog, ihren Mitgliedern keine rechtlich bindende Verpflichtung zur Innehaltung der gefaßten Beschlüsse auferlegt und daß den Mitgliedern das Recht zum jederzeitigen Austritt aus dieser Vereinigung zusteht. Wir nehmen an, daß der Herr Reichswirtschaftsminister aus diesem Grunde den Antrag auf Begutachtung des Rechtscharakters der genannten Vereinigung zurückgezogen hat. Aber auch für den in den sogenannten Allgemeinen Abmachungen zum Ausdruck kommenden interurbanen Zusammenschluß sowie für die Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr liegen die Verhältnisse in dem entscheidenden Punkte nicht anders:

1. Die sogenannten Allgemeinen Abmachungen sind Festsetzungen über Zinsen und Provisionen im Bankverkehr, die eine größere Zahl örtlicher Bankenvereinigungen im geschäftlichen Verkehr ihrer Mitglieder mit ihren Kunden zugrunde legen. Der Beitritt zu diesen Abmachungen ist in formloser Weise ohne Festsetzung einer zeitlichen Bindung, ohne Ausbedingung von Vertragsstrafen und Rechtsfolgen sonstiger Art für den Fall der Nichtinnehaltung erfolgt.

Die einzelnen Bankenvereinigungen können zwar ihre Zugehörigkeit zu den Allgemeinen Abmachungen nur nach vorgängiger befristeter Kündigung aufgeben, den Einzelmitgliedern der örtlichen Vereinigungen steht dagegen jederzeit das Recht der Kündigung ohne Kündigungsfrist zu und mit ihrem Austritt aus der örtlichen Vereinigung gehen sie auch die Allgemeinen Abmachungen nichts mehr an.

2. Bei der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr handelt es sich um einen Zusammenschluß zwischen der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen (Gruppe A)

und der Stempelvereinigung (Gruppe B), welcher lediglich die Festsetzung von Mindestprovisionen für Kommissionsgeschäfte in Effekten und ausländischen Zahlungsmitteln zum Gegenstande hat. Irgendwelche Konventionalstrafen oder rechtliche Bindungen sind auch hier nicht festgesetzt. Ein klagbarer Anspruch auf Erfüllung des Abkommens ist auch hier nicht gegeben; das Abkommen sieht lediglich vor, daß Beschwerden über Zuwiderhandlungen bei der Leitung der Gruppe anzubringen sind, der der Beschwerdeführer angehört. Im Falle der Einbringung einer solchen Beschwerde wird dieselbe der Leitung der Gruppe, der die Beschwerdegegnerin angehört, mitgeteilt, welche sich auf eine freundschaftliche Einwirkung zum Zwecke der Abstellung der Beschwerde beschränkt.

Jede der beiden Gruppen kann jederzeit die Auflösung der Gemeinschaft verlangen, die Leitung der Gruppe A muß die Auflösung verlangen, wenn die Mitgliederversammlung der Gruppe A dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Es handelt sich also auch hier um einen Zusammenschluß ohne eigentlich rechtliche Bindung, der von jeder der beteiligten Gruppen jederzeit gelöst werden kann und der sich inhaltlich nur auf ein Teilgebiet der Provisionen des Bankverkehrs, nämlich auf Effekten- und Devisenkommissionsgeschäfte beschränkt. Den Allgemeinen Abmachungen ist die Berliner Bedingungsgemeinschaft als Ganzes nicht angeschlossen; für die Mitglieder der Gruppe A haben dieselben keine Geltung.

Sowohl in der Ueberschrift der Verordnung, als auch in der Reichskanzlerrede vom 6. Oktober 1923 ist als Zweck der Verordnung die Bekämpfung eines Mißbrauches monopolartiger wirtschaftlicher Machtstellungen bezeichnet worden. Unter diesen Umständen erscheint die Frage berechtigt, ob von einer wirtschaftlichen Machtstellung in diesem Sinne bei Vereinigungen der hier in Betracht kommenden Art überhaupt die Rede sein kann. Eine Verneinung dieser Frage ergibt sich auf der einen Seite aus der Lockerheit des Zusammenschlusses und dem Fehlen rechtlicher Bindungen, auf der anderen Seite aber auch aus der großen Zahl der Außenseiter und aus dem Fehlen jedes auch nur mittelbaren Koalitionszwanges. Dies gilt insbesondere für die sogenannten Allgemeinen Abmachungen. Außerhalb derselben steht zunächst der ganze große Kreis der öffentlich-rechtlichen Banken, Staatsbanken, Kommunalbanken, Girozentralen, bankmäßig betriebener Sparkassen, ferner der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, also von ganzen Gruppen, deren Bedeutung in den letzten Jahren ebensowohl gewachsen ist, wie die Zahl der Einzelbetriebe, und die auch an den Börsenplätzen durch die Unterhaltung von Zentralinstituten ihre Verbindung besitzen, die sie von dem Zusammenschluß der Privatbanken völlig unabhängig macht. Außerhalb der Allgemeinen Abmachungen stehen in Berlin die Mitglieder der Gruppe A der Berliner Bedingungsgemeinschaft, das sind nicht nur die mittleren und kleinen Privatbankfirmen, sondern auch eine erhebliche Anzahl kapitalkräftiger Aktienbanken, die nicht der Stempelvereinigung angehören, sowie ferner alle außerhalb der BBW. stehenden Bankfirmen. Außerhalb Berlins sind an einer Reihe wichtiger Plätze, wie insbesondere in Hamburg und Frankfurt a. M., ähnlich wie in Berlin nur einige wenige führende Bankhäuser und Banken den Allgemeinen Abmachungen angeschlossen, während die überwiegende Mehrzahl der am Platze tätigen Firmen, darunter solche von altem Ansehen und hervorragendem Ruf, in der Geschäftswelt außerhalb des Zusammenschlusses steht; für verschiedene Wirtschaftsgebiete besteht überhaupt keine den Allgemeinen Abmachungen angeschlossene Vereinigung. Den Allgemeinen Abmachungen gehören endlich nicht an die in Deutschland sich recht lebhaft betätigenden ausländischen Banken und deren inländische Niederlassungen. Ein Organisationszwang besteht so wenig, daß die Aufnahme in die allgemeine Standesvertretung des Bankgewerbes, den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankier-

gewerbes, von der Zugehörigkeit zu den Allgemeinen Abmachungen völlig unabhängig ist und daß sogar im Vorstand und im Ausschuß des genannten Verbands eine Reihe von Bankiers sitzen, deren Firmen außerhalb der Allgemeinen Abmachungen stehen. Aus allen diesen Gründen ist es durchaus zutreffend, wenn in einem Aufsatz: „Wirtschaftsvereinigung“ in der Vossischen Zeitung vom 9. April 1924 unter denjenigen Berufszweigen, wo die Kartelle wenig bedeuten, mit an erster Stelle das Bankgewerbe genannt wird, und dieses Zeugnis ist umso wertvoller, als der Verfasser dieses Artikels der frühere Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium Professor Dr. Hirsch ist, der gewiß niemandem als Freund des Bankgewerbes verdächtig erscheinen wird.

Diese Feststellung aber rechtfertigt die Frage nach dem Zwecke des Schrittes des Reichswirtschaftsministers, welcher die Veranlassung zu der heutigen Verhandlung gegeben hat. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat in seinem Schreiben vom 15. Februar 1924 auf die erheblichen Klagen Bezug genommen, welche über Geschäftsbedingungen der Banken laut geworden sind, und es ist dann auch, anscheinend veranlaßt vom Reichswirtschaftsministerium, eine Pressenotiz erschienen, welche diesen Schritt des Ministeriums mit jenen Beschwerden in Zusammenhang bringt. Dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechend, werden wir in dieser Verhandlung nicht in eine Erörterung über den Inhalt und die Berechtigung der in Betracht kommenden Beschwerden eintreten, über welche der Professor der Nationalökonomie an der Universität München, Geh. Hofrat Dr. von Wiedeneck-Südenhorst sich in einem Zeitungsartikel dahin geäußert hat, sie stünden auf derselben Höhe, wie der Vorwurf gegen die Aepfelrau, daß sie die Äpfel teurer verkauft, wenn bei gesperrten Grenzen eine Äpfelmißernte eingetreten ist. Wohl aber muß gesagt werden, daß eine Irreführung der öffentlichen Meinung darin liegt, wenn der Anschein erweckt wird, als ob das Bestehen der in Betracht kommenden Bankenvereinigungen und deren Beschlüsse in ursächlichem Zusammenhang zu den lautgewordenen Beschwerden stünden. Es ist dies nicht richtig aus zwei Gründen: einmal richten sich die Beschwerden zum bei weitem größeren Teile gegen Zins- und Provisionsberechnungen von Unternehmungen, welche den hier in Betracht kommenden Bankenvereinigungen nicht angeschlossen sind, und zwar in besonders großem Maße gegen unter staatlicher Aufsicht stehende gemeinnützige Sparkassen und öffentliche Bankanstalten, und zweitens betreffen diese Beschwerden in der Hauptsache die Anwendung von Zins- und Provisionssätzen, welche die von den Bankenvereinigungen aufgestellten Mindestsätze übersteigen oder welche sich auf Geschäfte solcher Art beziehen, für welche von den Bankenvereinigungen überhaupt keine Festsetzungen getroffen sind. Bei den zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und den Vertretern der Bankenvereinigungen geführten Verhandlungen sind demnach von ersterem nicht so sehr die Mindestsätze der Vereinigungen beanstandet worden, als vielmehr gewünscht worden, daß von den Vereinigungen umgekehrt auch Höchstsätze festgesetzt würden, über deren Grenze die Mitglieder nicht hinausgehen dürften. Die Beschreitung dieses Weges erschien aus praktischen Gründen unzumutbar, einmal, weil solche Höchstsätze durch die Entwicklung schnell überholt werden und sodann, weil Höchstsätze erfahrungsgemäß stets auch zu Mindestsätzen werden und der erstrebte Zweck durch eine solche Maßnahme demnach nicht gefördert worden wäre. Aber, wie dem auch sei; es widerspricht der Logik, die Kartellverordnung gegen die betreffenden Vereinigungen wegen derjenigen Beschlüsse zur Anwendung zu bringen, die sie nach der Meinung des Reichswirtschaftsministeriums hätten fassen müssen und nicht gefaßt haben, und es widerspricht der Wahrheit und den Tatsachen, wenn Erscheinungen, die auf dem

Boden des freien Wettbewerbs zwischen organisierten und nicht organisierten, zwischen privaten und öffentlichen, zwischen inländischen und ausländischen Banken, ja sogar zwischen den organisierten selbst, zutage getreten sind, als eine Folge dieser nach dem Gesagten ebenso lockeren wie unvollständigen Organisation hingestellt werden.

Das Gutachten des Kartellgerichts wäre, wenn es in dem von dem Herrn Reichswirtschaftsminister beantragten Sinne ergeht, geeignet, der hier als falsch gekennzeichneten Auffassung als Bestätigung zu dienen und in der durch jene Pressemotizen bereits in solchem Sinne vorbereiteten Öffentlichkeit politisch gegen die in Betracht kommenden Bankenvereinigungen ausgewertet zu werden. Es könnte sein, daß die hieran sich schließenden Unzufriedenheiten oder die bereits oben angedeutete Möglichkeit einer nicht immer sachverständigen und objektiven Einmischung eines Ministeriums, dessen künftige Besetzung niemand kennen kann, eine völlige Auflösung des durch die Allgemeinen Abmachungen herbeigeführten ohnehin lockeren Zusammenhangs veranlassen. Dies aber wäre ein Ergebnis, mit welchem den Interessen des Reichs und der Gesamtwirtschaft nicht nur nicht gedient sein würde, sondern der schwerste Eintrag geschähe. Der in den Allgemeinen Abmachungen verkörperte Zusammenschluß hat, wie dies auch in der zu den Akten überreichten Ansprache des damaligen Reichsbankpräsidenten in der Versammlung vom 20. September 1916 bezeugt wird, sein wichtigstes Ziel nicht in erster Linie in der Förderung privatwirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder gesehen, sondern in der Gesunderhaltung des deutschen Bankgewerbes, in der Vermeidung von Gefahren, die mit dem Bankwesen auch die deutsche Wirtschaft bedrohen. Eine Reihe der getroffenen Festsetzungen, und gerade die an der Spitze der Abmachungen stehende, betreffen die Erhöhung der Liquidität, die Verstärkung der Kassensalden, die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie die Fernhaltung spekulativer Ausschreitungen durch Festsetzung hoher Mindestgrenzen für die Zulässigkeit von Effektenbeleihungen gegenüber der Nichtbankierkundschaft. Abgesehen von diesen in den Abmachungen ausdrücklich geregelten Punkten ist der Zusammenschluß in der Kriegszeit wie in der Nachkriegszeit stets die Grundlage gewesen, um einem Appell des Reichs an die Mitwirkung der führenden Kreise der deutschen Bankwelt zu finanziellen Aktionen im Reichsinteresse zu einem schnellen und wirksamen Erfolge zu verhelfen, so namentlich bei der Bildung der Reichsanleiheaktiengesellschaft, bei der Unterbringung der Dollarschatzanweisungen, bei der Errichtung der Golddiskontbank und in einer Reihe anderer Fälle.

Selbst insoweit aber, als die Beschlüsse der Vereinigungen der Allgemeinen Abmachungen sowie der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr auf dem Gebiete der Festsetzung von Mindestsätzen liegen, wäre ihr Verschwinden im öffentlichen Interesse zu bedauern. Die Gefahr einer Schleuderkonkurrenz auf dem Gebiete der bankgewerblichen Konditionen ist — und das wird jeder bezeugen, dessen Befassung mit diesen Dingen auf einen längeren Zeitraum zurückgeht, als auf die gegenwärtige abnorme Epoche — eine Gefahr auch für die Interessen des Gemeinwohls gewesen; denn die Unterbietung auf dem Konditionengebiet führte schwache Firmen stets in die Versuchung, durch unsolide Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung, durch unzureichende Bezahlungen und übermäßige Ausnutzung der Arbeitnehmer und schließlich auch durch unzulässigen und sogar strafbaren Mißbrauch des Vertrauens der Kundschaft die entstehenden Ausfälle wettzumachen und ihre Existenz zu fristen. Insbesondere unter diesem Gesichtspunkt ist die Errichtung der

Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr, die sich übrigens auf Provisionsfestsetzungen für Effekten- und Devisengeschäfte beschränkt, allenthalben als eine wertvolle Bürgschaft für die Gesunderhaltung des Privatbankierstands an der Berliner Börse angesehen worden.

Die in Betracht kommenden Vereinigungen sind bereit, mit dem Reichswirtschaftsministerium zwecks Aufsuchung und Beschreitung geeigneter Wege zur Erleichterung der Kreditnot und Durchführung sonstiger öffentlicher Belange zusammenzuwirken. Um dieses Zusammenwirken zu ermöglichen, bedarf es der Unterstellung der Bankenvereinigungen unter die Kartellverordnung nicht, die wir bekämpfen, weil sie der rechtlichen Grundlage entbehrt und weil sie politischen Einflüssen und Strömungen den Eingang in ein Gebiet öffnet, welches bisher nur der sachlichen Arbeit zugänglich war und dies besser auch in der Folge bleiben sollte.

\* \* \*

Ueber die Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung, die in der vorliegenden Verhandlung nicht berührt worden ist, hat sich inzwischen der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts — und des Kartellgerichts — Herr Dr. Lucas in Nr. 30 der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 29. Juli 1924 geäußert. Vor ihm hat die Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung Verteidiger bereits in Lammers (Deutsche Allgemeine Zeitung vom 7. Mai 1924) und Grünschild (Bank-Archiv vom 1. Juli 1924) gefunden. Der Umstand, daß jeder dieser beiden Autoren die Begründung des anderen mit guten Gründen widerlegt hat, kann von den Verneinern der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung als eine Bestätigung der Richtigkeit ihrer Auffassung angesehen werden. Lucas macht sich sowohl die von Grünschild bekämpfte Begründung von Lammers, als auch die von Lammers bekämpfte Begründung Grünschilds zu eigen; er ist mit Lammers und gegen Grünschild der Ansicht, daß der Wechsel der parteipolitischen Zusammensetzung der Reichsregierung erst als erfolgt angesehen werden könne, wenn der oder die ausscheidenden Minister vom Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers förmlich entlassen worden sind, und er vertritt mit Grünschild und gegen Lammers die Meinung, daß die Reichsregierung auch nach Ablauf einer ihr zur Erlassung von Rechtsverordnungen erteilten Ermächtigung berechtigt ist, derartige Verordnungen zu verkünden, wenn nur die Beschlußfassung über die Rechtsverordnung im Kabinett vor Ablauf der Ermächtigung stattgefunden hat.

Die Annahme, daß das Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 auch nach dem Rücktritt der sozialdemokratischen Minister bis zu ihrer formalen Entlassung seine Wirksamkeit behalten habe, widerspricht wohl der Auffassung sämtlicher Politiker, die an dem Beschluß über das Ermächtigungsgesetz beteiligt gewesen sind und nicht minder derjenigen der gesamten deutschen Öffentlichkeit, die mit dem Augenblick, wo die sozialdemokratischen Minister am 2. November 1923 ihren Rücktritt erklärten, die Verordnungsgewalt der Reichsregierung auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 als beendet ansah. Grünschild hat a. a. O. S. 260 mit Recht betont, daß die auflösende Bedingung, an welche die Ermächtigung geknüpft war, die Delegation zur Erlassung von Rechtsverordnungen von der Dauer der Koalition der bisherigen Regierungsparteien abhängig machen wollte und daß bei vernünftiger Auslegung die Delegation in dem Zeitpunkt erlöschen mußte, wo einzelne Minister die fernere Zusammenarbeit mit den Ministern der übrigen Parteien ablehnen und zu diesem Zwecke tatsächlich zurücktreten würden. Sonst hätte man den nicht zurücktretenden Ministern die Möglichkeit gegeben, die Dauer der Delegation über diesen Zeitpunkt



hinaus durch ungewollte oder vielleicht auch gewollte Verzögerungen der Annahme des Rücktritts zu verlängern und inzwischen weitere Rechtsverordnungen, wenn auch unter passiver Resistenz der zurückgetretenen Minister, zu erlassen. Diese Konsequenz bezeichnet Grünschild mit Recht als ungewollt und unhaltbar. Auch Lucas scheint eine besonders starke Stütze für die Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung nicht in diesem von ihm aufgenommenen Argument von Lammers zu erblicken; den Schwerpunkt seiner Beweisführung legt er demgemäß, ebenso wie Grünschild, in die Frage nach der Bedeutung der Publikation.

Wenn Lucas dabei betont, daß der Verkündung hinsichtlich der Rechtsverordnungen dieselbe Bedeutung beizulegen ist, die ihr für die formelle Gesetzgebung zukommt, so ist dem durchaus beizutreten. Damit konzentriert sich die Frage darauf, welche Bedeutung die Verkündung für die formelle Gesetzgebung hat. Lucas folgert aus der verfassungsmäßigen Pflicht des Reichspräsidenten zur Verkündung ordnungsmäßig zustandegemkommener Gesetze, daß die Verkündung lediglich ein Formalakt sei, der die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes voraussetze, aber nicht seinerseits Voraussetzung der Verfassungsmäßigkeit sei. Gegenüber dieser Beweisführung muß wieder und wieder darauf hingewiesen werden, daß nach Art. 73 Abs. 1 der Weimarer Verfassung die Verkündungspflicht des Reichspräsidenten keine unbedingte ist, daß vielmehr der Reichspräsident berechtigt ist, ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen. Jede Gesetzesverkündung durch den Reichspräsidenten ist hiernach nicht mehr die bloße Ausübung einer verfassungsmäßigen Pflicht, sondern ein Willensentscheid, dahingehend, daß der Reichspräsident sich nicht veranlaßt sieht, von dem Rechte zur Herbeiführung eines Volksentscheids Gebrauch zu machen. Wenn auch Art. 73 Abs. 1 der Weimarer Verfassung bisher noch nicht zu praktischer Anwendung gelangt ist, grundsätzlich ist seine Bedeutung eine außerordentlich große, weil er dem Präsidenten der Deutschen Republik ein Recht einräumt, das im alten Reich nicht einmal der Kaiser besaß, und weil er somit die Gesetzespublikation aus einem formalen zu einem materiellen Akt der Reichsgesetzgebung macht. Der Reichspräsident übt die Befugnis des Art. 73 nun aber, wie bereits S. 157 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift betont, nicht aus eigener Machtbefugnis, sondern als Treuhänder des Volkes aus. Mag dieses Volksrecht während der Dauer der Ermächtigung geruht haben, mit Ablauf der Ermächtigung tritt es wieder in Kraft; von diesem Zeitpunkt an ist niemand, als der Reichspräsident, befugt, Rechtsnormen materiellen Inhalts zu verkünden. Hierüber würde wahrscheinlich in sehr weiten Kreisen Einmütigkeit bestehen, wenn z. B. eine rechtsgerichtete Regierung für sich das Recht in Anspruch nehmen würde, eine von ihr während der Dauer einer befristeten oder bedingten Ermächtigung beschlossene, bei den Massen mißliebige Verordnung nach Ablauf der Ermächtigung gegen den Willen eines politisch linksstehenden Reichspräsidenten zu verkünden und damit in Kraft zu setzen.

So betrachtet, geht die Bedeutung der Frage über den vorliegenden Anlaß erheblich hinaus. Eine Untersuchung der Frage, inwieweit und mit welchen Rechtsfolgen der Grundcharakter der Gesetzesverkündung durch in der Weimarer Verfassung vorgesehenen aufschiebenden Vetorechte einer Reichstagsminderheit sowie des Reichspräsidenten im Vergleich zur früheren Reichsverfassung geändert worden ist, bleibt für die Staatsrechtswissenschaft eine nach dem hier Gesagten auch praktisch nicht unwichtige Aufgabe. Soweit als Vertreter großer Wirtschaftsverbände tätige Juristen sich in wissenschaftlichen Zeitschriften an der Erörterung solcher Fragen beteiligen, geben sie im übrigen, wie gegenüber einer Bemerkung im Aufsatz des Herrn Präsidenten Lucas betont werden

muß, ihrer persönlichen Ueberzeugung Ausdruck, und diese wird durch die Tatsache, daß die behandelte Frage Belange ihrer Organisationen berührt, ebensowenig beeinflusst, wie sich für die beamteten Mitglieder des Kartellgerichts aus ihrer Amtsstellung eine Abhängigkeit ihres juristischen Urteils von den Wünschen und politischen Belangen der obersten Reichsbehörden ergibt.

Bernstein.

## Oeffentliche Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken.

Am 25. August 1924 hat in Stuttgart der Allgemeine Deutsche Sparkassen- und Kommunalbanken-Tag stattgefunden. Auf seiner Tagesordnung standen die folgenden Gegenstände:

1. Die Aufwertungsfrage,
2. Förderung und Anregung der Spartätigkeit,
3. Belebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
4. Die Liquidität der Sparkassen,
5. Die Sparkassen als Kreditquellen des Mittelstandes.

An dem Begrüßungsabend hat als Vertreter des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes das Vorstandsmitglied, Herr Geheimer Kommerzienrat Otto Fischer, Stuttgart, teilgenommen und in einer Ansprache zum Ausdruck gebracht, daß der Wettbewerb, in welchem Privatbanken und öffentliche Banken, sowie Sparkassen miteinander stehen, nicht notwendig Feindschaft bedeuten müsse, daß vielmehr Privatbanken, öffentliche Banken und Sparkassen doch auch eine Reihe sehr wichtiger gemeinschaftlicher Ziele haben, für deren Erreichung in gemeinsamer Arbeit gewirkt werden sollte.

Diesen Ausführungen kann nur beigetreten werden. Was insbesondere die Förderung und Anregung der Spartätigkeit und die Belebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs betrifft, so handelt es sich hier um Bestrebungen, deren Wichtigkeit nicht hoch genug veranschlagt werden kann, und in deren Unterstützung alle Organisationen des Kreditgewerbes, der Industrie und des Groß- und Kleinhandels einheitlich zusammenstehen sollten.

Gerade weil es der Wunsch aller bankgewerblichen Kreise ist, den Erfolg der hierhin gehenden Bestrebungen nicht durch gegenseitige Bekämpfung und Rivalitäten in Frage zu stellen, kann man nicht umhin, dem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß von Stellen, die den Kommunalbanken und Sparkassen nahestehen, immer und immer wieder versucht wird, die Propaganda für die Förderung des Spartriebes mit einer zu reinen Wettbewerbszwecken erfolgenden Herabsetzung der privaten Banken und Bankfirmen und einer übertriebenen Anpreisung der Vorzüge der eigenen Organisationsform zu verquicken, die den Tatsachen nicht standhält. Kennzeichnend für eine derart unschöne Betätigung auf dem Gebiete der Sparpropaganda ist ein in verschiedenen Provinzzeitungen unter der Ueberschrift „Oeffentliche Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken“ veröffentlichter Artikel eines Bürgermeisters i. R. Quehl, in welchem sich neben anderen Ausfällen gegen die privaten Banken wörtlich die folgenden Sätze finden:

„Die Geschäfts- und Wirtschaftslage der öffentlichen Sparkassen ist und bleibt eben eine wohlgefügte, befestigte, mit den Privatbanken auf Aktien und anderen Unterlagen gar nicht zu vergleichen. Schon jetzt zahlen die meisten Aktiengesellschaften ihren Geldgebern (Aktionären) keine Zinsen. Ob sie später ihren Bargeldgebern Zinsen gewähren, ist nach der Lage der Verhältnisse schwer zu beurteilen. Die Betriebs- und Verwaltungskosten sind immer noch, im Verhältnis zu den Stadt- und

Kreissparkassen, sehr hoch. Die Stadt- und Kreisbanken gewähren die gleiche Sicherheit unter Bürgschaft des Stadt- und Kreisvermögens wie die Stadt- und Kreissparkassen, bestehen von diesen getrennt, arbeiten auf Grund besonderer Geschäftsanweisung und haben größere finanzielle und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit, mithin die Möglichkeit, bankmäßige Geschäfte zu betreiben, sind jedoch meist räumlich vereinigt, unterstehen der Stadt- oder Kreisverwaltung und der staatlichen Aufsicht. Sollten dennoch Kreis- und Stadtbanken durch Unvorsichtigkeit oder anderes mehr finanzielle Nachteile erwachsen, so bleiben hier- von die Sparkassen unberührt, die Interessen der Sparer gewahrt."

Für die geistige Einstellung derartiger „Vorkämpfer“ der Sparkassen und öffentlichen Banken ist es kennzeichnend, wie hier durch eine nahezu bewußte Hervorhebung von Mißverständnissen bei den unkundigen Lesern aus der derzeitigen, im wesentlichen einer soliden und vorsichtigen Geschäftspolitik entsprechenden Dividendenlosigkeit der führenden Banken Bedenken gegen die Sicherheit der Einlagen und gegen die Fähigkeit, hierauf Zinsen zu zahlen, hergeleitet werden und wie ferner gewisse Bevorzugungen auf steuerlichem Gebiete, deren ungesäumter Abbau auch im Interesse der Reichsfinanzen dringend gefordert werden muß, dazu benutzt werden, sich niedrigerer Betriebs- und Verwaltungskosten zu berühmen. Als eine geradezu verhängnisvolle Irreführung muß es jedoch angesehen werden, wenn das Publikum durch Artikel solcher Art dazu verleitet wird, in der bei Stadtbanken, Kreisbanken und Sparkassen bestehenden staatlichen Aufsicht eine bessere Sicherheit für die Gläubiger des Unternehmens zu erblicken, als in der Betätigung solider kaufmännischer Geschäftsgrundsätze, durch welche sich die führenden Banken und Bankhäuser Deutschlands im Inland und in der Welt ein berechtigtes und von den hier angepriesenen öffentlich-rechtlichen Unternehmungen bisher nicht erreichtes Ansehen erworben haben.

In der Presse sind vor kurzem Mitteilungen über den Zusammenbruch der Stadtbank in Waldenburg in Schlesien veröffentlicht worden, welche den verhältnismäßig geringen Wert der staatlichen Aufsicht klar erkennen lassen. Die Bürgerliche Arbeitsgemeinschaft der dortigen Stadtverordnetenversammlung veröffentlicht über diesen Fall in Nr. 193 des Neuen Tageblatts in Waldenburg vom 18. August 1924 den nachstehenden Bericht:

„Die Stadtbank Waldenburg hat im Februar d. J. bei den Sparkassen Hamburg und Hannover durch Vermittlung eines Agenten kurzfristige Darlehen aufgenommen im Gesamtbetrage von 1½ Millionen Goldmark. Sie hat dann entgegen dem klaren Wortlaut der für die Geschäftsführung der Stadtbank zur Zeit des Geschäftsabschlusses gültigen Satzung ohne Befragen des Verwaltungsrates, des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung das Geld als Darlehn weitergegeben, und zwar

- an die Wirtschaftsbank Bayern, A.-G., in München 1 200 000 Goldmark,
- an die Industrielle Bankgesellschaft m. b. H. in Düsseldorf 600 000 Goldmark.

Beide Schuldner sind bereits seit mehreren Monaten zahlungsunfähig. Das Geld ist, so weit sich bisher übersehen läßt, zum weitaus größten Teile verloren.

Dieses bedeutet für die Stadtgemeinde ein schweres Unglück. Es müßte ertragen werden, wenn die schweren Verluste der Stadtbank im Rahmen ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes bei dem Bestreben eingetreten wären, innerhalb der Stadtgemeinde in dieser Zeit ungeheuerlichster wirtschaftlicher Bedrängnisse schwer bedrohten Betrieben oder Gewerbetreibenden durch Kredit zu Hilfe zu kommen und so innerhalb der Stadtgemeinde Waldenburg die Gefahr umfangreicher Betriebseinschränkungen und Arbeitslosigkeit zu verhüten. Derartige Fälle liegen aber nicht vor. Das Unglück ist herbeigeführt worden durch eine Geschäftsgebarung, wie sie überhaupt gar nicht verstanden werden kann. Die näheren Umstände sind folgende:

Die Münchener Schuldner, die Wirtschaftsbank Bayern, A.-G., ist ein gänzlich unbedeutendes Unternehmen; sie hat

keinerlei Grundbesitz, hat einen ganz geringen Geschäftsumfang, hat überhaupt keine Bankgeschäfte, sondern angeblich nur Immobiliengeschäfte gemacht und konnte mit ihrem Vermögen keinerlei Sicherheit geben. Das ihr gegebene Darlehn von 1 200 000 Mark ist denn auch tatsächlich ohne jede Sicherheit hingegeben worden. Es ist weder eine Sicherungshypothek bestellt, noch sind Pfandunterlagen gegeben, noch sind sichere Bürgen gestellt worden.

Höchst eigenartig ist auch die Art, wie die Wirtschaftsbank ihrerseits das Geld verwandt hat. Sie hat nämlich 900 000 Mark von dem ihr geliehenen Gelde sofort an die Hansabank in München weitergezahlt, und zwar als Kaufpreis für ein Grundstück, das sie erwerben wollte; sie hat aber nicht etwa die Auflassung dieses Grundstückes erhalten; der abgeschlossene Kaufvertrag war von der Generalversammlung der Wirtschaftsbank noch gar nicht einmal genehmigt worden. Trotzdem ist das Geld mit dem genannten Betrage sofort an diese Bank weitergezahlt worden, und zwar mit Wissen der Stadtbank, deren Direktor Rühle, wie sich herausgestellt hat, an den Verhandlungen zwischen der Wirtschaftsbank und der Hansabank nicht unbeteiligt war.

Dabei ist dieses Grundstück, das mit 900 000 Mark erworben werden sollte, nicht entfernt soviel wert; die Stadtbank Waldenburg hat sich deswegen neuerdings bemüht, zu erreichen, daß der Kaufvertrag über dieses Grundstück von der Generalversammlung der Wirtschaftsbank nicht genehmigt wird. Sie wollte damit erreichen, daß sie gegen die Hansabank den Anspruch der Wirtschaftsbank auf Rückgabe der 900 000 Mark geltend machen konnte. Die Stadtbank hat fast alle Vorteile, welche ein Prozeß und eine Zwangsvollstreckung, sowie der Besitz eines Blankowechsels ihr gegenüber der Wirtschaftsbank gab, in einem Verträge mit dieser hingegeben, aber dafür nicht das Versprechen der Hansabank auf Rückzahlung des Kaufpreises eingetauscht. Sie verklagt zur Zeit die Hansabank, die anscheinend nicht bereit ist, die Zahlungsverpflichtung anzuerkennen und sicherlich hohe Schadensersatzansprüche zur Aufrechnung stellt. Es entsteht die Frage, aus welchem Beweggrunde die Stadtbank ein derartiges Geschäft gemacht hat, das nicht nur jeder Vorsicht eines ordentlichen Kaufmanns, sondern jeder vernünftigen Erwägung spottet und, wie man wohl sagen kann, an Wahnsinn grenzt. Die Stadtbank hätte, selbst wenn der Kredit an einen ganz sicheren Schuldner gegeben worden wäre, einen ungemein geringen Nutzen gehabt, denn der Unterschied zwischen dem Zinssatze, den sie erhielt, und dem Zinssatze, den sie zahlen mußte, war nicht der Rede wert und rechtfertigte das Geschäft selbst dann nicht, wenn es ganz sicher war.

Warum ist die Stadtbank aus ihrem natürlichen Wirkungskreis hinaus bis nach München gegangen, um dort einer unbekannteren und zahlungsunfähigen angeblichen Bank eine so hohe Summe auf Kosten der Stadt zuzuführen? Es muß dabei in diesem Zusammenhange erwähnt werden, daß der Direktor der Stadtbank, Rühle, damals dem Aufsichtsrate der Wirtschaftsbank angehörte, und daß sowohl er wie der Leiter des Magistrats, Oberbürgermeister Dr. Erdmann, Aktien der Wirtschaftsbank im Besitz haben. Beide Herren machen geltend, daß ihr Aktienbesitz an dieser Bank gar nichts wert sei. Dies ändert an dem höchst ungehörigen Tatbestande gar nichts. Jedenfalls bleibt die Frage, aus welchem Beweggrunde ein derartig ungeheuerliches Geschäft zum Schaden der Stadt gemacht worden ist, vollständig ungeklärt, denn bei der Geschäftskunde der beteiligten Persönlichkeiten ist es ausgeschlossen, etwa Unreife des wirtschaftlichen Urteils als Grund anzunehmen.

Auch in dem Düsseldorfer Falle ist die Stadt ohne jeden irgendwie erkennbaren Anlaß und ohne irgendwie auf einen erheblichen und das Geschäft rechtfertigenden Nutzen rechnen zu können, über ihren natürlichen Wirkungskreis weit hinausgegangen. Sie hat einer Bank, welche von dem Becker-Stahlwerk-Konzern gegründet worden ist, aus Mitteln, die sie sich selbst erst kreditweise auf Kosten der Stadt besorgt hatte, einen ungeheuer großen Kredit eingeräumt in Höhe von 600 000 Goldmark, und zwar gleichfalls wieder ohne jede Sicherheit. Das ist zu einer Zeit geschehen, als Großbanken Kontokredite von etwa 30 bis 50 000 Mark selbst an alte bekannte Kunden nur zögernd und natürlich nur gegen Sicherungen gaben. Die Bank ist unter Geschäftsaufsicht geraten und hat ihre Zahlungen eingestellt.

Die Last, welche aus diesen Geschäften schon jetzt dauernd der Stadtgemeinde an Zinsen erwächst, wird am besten dadurch erläutert, daß der monatliche Zins-

betrag etwa 40 bis 50 000 Goldmark ausmacht, und daß dieser Betrag das volle Aufkommen an Gewerbesteuern laut dem Etatsvoranschlag bedeutet.

In diesem Zusammenhange darf zur Kennzeichnung der ganzen Geschäftsführung auch nicht verschwiegen werden, daß die Stadtbank entgegen dem Bankbrauch sowohl den Stadtbankbeamten, wie auch städtischen Beamten, ja sogar auch dritten Personen, die nicht in der Stadt wohnen und zur Stadt keine Beziehungen haben, in dieser Zeit der schweren Kreditnot ungedeckte Kredite von einem Umfange gegeben hat, welcher in gar keiner Weise zu verantworten oder auch nur zu erklären ist. Wie weit hierdurch Verluste für die Stadtbank entstanden oder zu erwarten sind, wird noch zu untersuchen sein.

Nach den bisherigen Feststellungen muß Stadtbankdirektor Rühle unmittelbar als schuldig betrachtet werden, seine durch die Satzung der Stadtbank festgesetzten Befugnisse überschritten zu haben. Mitschuldig ist unzweifelhaft Oberbürgermeister Dr. Erdmann, der Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, von dem beanstandeten Kreditgeschäft nach seiner eigenen Angabe zum Teil nach Angabe des Stadtbankdirektors Rühle durchweg Kenntnis gehabt hat. Inwieweit auch der Prokurist der Stadtbank, Schlüter, eine Schuld trägt, muß die Untersuchung ergeben.

Es ist für die Stadt durchaus nicht tragbar, daß diejenigen Beamten, welche den Schaden angerichtet haben, noch weiter in der Lage sind, ihn zu vertuschen und in dem Bestreben, kein Aufsehen zu erregen, und die Größe des Schadens und ihrer Schuld nicht erkennen zu lassen, jede großzügige Hilfsmaßnahme verschieben oder unterlassen.

Wenn es sich um eine Privatbank, etwa um eine Aktiengesellschaft handelte, wären die verantwortlichen Beamten längst ihrer Stellen enthoben worden; es wären auch schon längst Schritte getan worden, um die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der schuldigen Beamten festzustellen, und in die Praxis umzusetzen. Es erscheint uns daher erforderlich, alle Schritte zu tun, um zu verhindern, daß unsere Stadt, eben weil sie eine Stadtgemeinde ist, schlechter beraten und vertreten wird als irgendeine Aktiengesellschaft. Da die Stadtverordnetenversammlung vom 13. d. M. es abgelehnt hat, zu unsern sachlichen und wohl begründeten Anträgen Stellung zu nehmen, haben wir uns veranlaßt gesehen, bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen,

1. schleunige Disziplinaruntersuchung herbeizuführen zur Feststellung der die Verantwortung tragenden Beamten,
2. durch behördliche Untersuchung dafür zu sorgen, daß den verantwortlichen Beamten die Möglichkeit sofort genommen wird, auf dem fraglichen Verwaltungsgebiete noch weiter tätig zu sein,
3. eine behördliche Stelle damit zu beauftragen, die Rechte der Stadt hinsichtlich ihrer Ersatzansprüche gegen die schuldigen Stellen wahrzunehmen.

Wir zweifeln nicht, daß die Aufsichtsbehörde unserem Antrage unverzüglich Rechnung tragen wird und daß es uns möglich sein wird, binnen kurzem über das Ergebnis der behördlichen Maßnahmen zu berichten. Durch die vorstehende rückhaltlose Klarstellung des Sachverhaltes und des heutigen Standes der Dinge glauben wir einem berechtigten Verlangen der Bevölkerung nachgekommen zu sein und müssen der Öffentlichkeit überlassen, sich selbst ein Urteil darüber zu bilden, ob es unter den gegebenen Verhältnissen richtig war, zu handeln, wie es die Bürgerliche Arbeitsgemeinschaft getan hat, oder ob dem Interesse der Stadt und der steuerzahlenden Bevölkerung besser gedient wird durch eine Verschleppungs- und Verschleierungstaktik, wie sie die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung und die sozialdemokratische Parteipresse zu unterstützen für gut befunden hat.

Die von den leitenden Beamten der Stadtbank betriebene Verschleppungstaktik hat uns glücklich so weit gebracht, daß die Hamburger Sparkasse sich genötigt sah, einen Zahlungsbefehl gegen die Stadtbank zu erlassen, durch den der Stadtbank mehrere tausend Mark Kosten entstanden sind. Trotzdem die Münchener Wirtschaftsbank schon seit dem 25. März ihre Zahlungen an die Stadtbank eingestellt hat, haben die leitenden Personen — wahrscheinlich in der Hoffnung auf eine neue Inflation — mit verschränkten Armen zugesehen. Durch Aufnahme immer neuer Kredite haben sie zunächst die enormen Zinszahlungen an die Geldgeber der Stadtbank aufrechtzuerhalten gesucht, anstatt den Tatsachen ins Auge zu sehen und nach der Zahlungseinstellung der Münchener Wirtschaftsbank unverzüglich den städtischen Körperschaften die Lage bekanntzugeben und gemeinsam

mit ihnen Mittel und Wege zu beraten, um die furchtbare Zinsenlast zu verringern.

Erst nach dem Eingreifen der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft haben die verantwortlichen Stellen mit teilweisem Erfolge Verhandlungen mit den Geldgebern der Stadtbank aufgenommen, um eine Ermäßigung des Zinsfußes für die rückständige Darlehensschuld zu erlangen. Aber auch die ermäßigten Zinsen sind für die Stadt auf die Dauer nicht tragbar; es muß unter allen Umständen auf eine weitere Verringerung des Zinsendienstes und erträgliche Bedingungen für die Rückzahlung der enormen Darlehensschulden hingearbeitet werden."

Wie wir weiter erfahren, ist eine staatliche Aufsicht über die Stadtbank niemals ausgeübt worden, sondern die Revision hat durch einen Treuhänder, den die städtischen Körperschaften bestellt haben, stattgefunden. Aber auch diese Revision ist in der Inflationszeit unterblieben. Eine Satzungs Vorschrift, nach welcher bei außergewöhnlichen, über das Statut hinausgehenden Geschäften vorher der Verwaltungsrat, der Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat befragt werden sollten, ist im April d. J. durch Beschluß der sozialdemokratischen Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung gestrichen worden, nachdem das in Frage stehende Millionengeschäft bereits abgeschlossen war und ein Verlust aus diesem Geschäft bereits feststand.

Sollte demgegenüber etwa geltend gemacht werden, daß es nicht Aufgabe der staatlichen Aufsicht sein könne, den Geschäftsbetrieb öffentlicher Banken unter fortlaufender Ueberwachung zu halten, sondern lediglich Entscheidung über die Genehmigung der Satzungen zu treffen oder nach Bekanntwerden etwaiger Verfehlungen und eingetretener Schädigungen einzuschreiten, dann sollte in der öffentlichen Reklame das Bestehen einer staatlichen Aufsicht nicht so stark unterstrichen werden, wie es tatsächlich wieder und wieder geschieht: auch die staatlichen Aufsichtsbehörden würden eine solche Zurückhaltung ohne Zweifel dankbar zu schätzen wissen. Wenn man im übrigen anerkennt, daß sich die staatliche Aufsicht nur in dem hier bezeichneten begrenzten Rahmen betätigen kann, so bleibt doch für Preußen die geradezu unglaubliche Tatsache bestehen, daß eine Reihe kommunaler Banken Jahre hindurch mit Duldung der staatlichen Behörden einen ausgedehnten bankmäßigen Geschäftsbetrieb unterhalten haben, obwohl den behördlicherseits für die Genehmigung ihrer Satzungen gestellten Bedingungen nicht entsprochen und demnach eine staatliche Genehmigung ihrer Satzungen nicht erfolgt war.

Wenngleich Fälle, wie der Waldenburger, in letzter Zeit keineswegs vereinzelt dagestanden haben, so soll hier selbstverständlich einer Verallgemeinerung nicht das Wort geredet, im Interesse der Gesunderhaltung der Kreditwirtschaft vielmehr dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß es der Energie der zentralen Organisationen des Kommunalbank- und Sparkassenwesens gelingen möge, derartige Auswüchse zu beseitigen und namentlich Schutzwälle gegen die Gefahr einer Verquickung von Kreditpolitik mit Parteipolitik und sonstigen sachlichen und persönlichen kommunalpolitischen Beziehungen aufzurichten, welche für die Solidität des kommunalen Bankwesens eine beständige Bedrohung bildet. Nicht minder aber muß von der Energie der genannten Zentralorganisationen erwartet werden, daß sie im eigenen wohlverstandenen Interesse ihre Mitglieder, Anhänger und Freunde bei der geschäftlichen Werbetätigkeit in den Grenzen zu halten wissen wird, die den Grundsätzen und Empfindungen des ehrbaren Kaufmanns entsprechen und denen sich auch Behörden und Beamte, soweit sie sich auf kaufmännischem Gebiete betätigen, unterzuordnen verpflichtet sind.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 6 c, 7 KapVerkStG.

Die Anwendung des § 6 c des KapVerkStG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Darlehen von einer Gesellschaft gewährt worden ist, andererseits der Gesellschafter der das Darlehen empfangenden Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist.

Urteil des Reichsfinanzshofs vom 27. Mai 1924 — II. A. 81/24 —.

Es steht zur Entscheidung, ob die Gesellschaftssteuerpflicht unter den sonstigen Voraussetzungen des § 6 c des Kapitalverkehrsteuergesetzes auch dann gegeben ist, wenn nicht der Gesellschafter, sondern eine Gesellschaft, an der er gleichfalls als Gesellschafter beteiligt ist, das Darlehen gewährt hat. Die Vorinstanzen haben die Frage bejaht, die Rechtsbeschwerde verneint sie. Den Vorinstanzen ist beizutreten.

Gestützt wird die Steuerpflicht auf § 7. Daß, wie die Rechtsbeschwerde meint, § 7 schon dem Wortlaut nach auf § 6 c nicht anwendbar wäre, weil er nur von Zahlungen und Leistungen spräche, solche aber nur im § 6 a, b, nicht im § 6 c der Steuerpflicht unterlägen, ist irrig. Der Sammelbegriff „Zahlungen und Leistungen“ wird vom Kapitalverkehrsteuergesetz allgemein für die von ihm bei Besteuerung der Kapitalgesellschaften als steuerpflichtig bezeichneten Rechtsvorgänge gebraucht. Insbesondere würde, worauf das Erläuterungsbuch von Kessler S. 44 Anm. 2 zu § 6 mit Recht hinweist, bei Berechnung der Steuer nach § 11 eine Lücke im Gesetz vorhanden sein, wenn man nicht auch die Gewährung von Darlehen zu den Leistungen zählen wollte.

Dagegen ist richtig, daß Ausgangspunkt für die Aufnahme des § 7 ins Gesetz nach der Begründung des Regierungs-Entwurfs (S. 29) nur die Fälle des § 6 a gewesen sind. Denn es wird dort lediglich ausgeführt: „Häufig würden Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten erforderlich seien, nicht von denjenigen Personen bewirkt, die die Gesellschaftsrechte erwerben, sondern von Gesellschaften, an denen diese Personen als Gesellschafter beteiligt seien; insbesondere sei dies bei Fusionen der Fall. Die Steuerpflicht dieser Vorgänge ergäbe sich zwar schon aus § 6, doch sei sie durch eine ausdrückliche Bestimmung noch besonders hervorgehoben.“ Indessen die Fassung des § 7 ist weiter und wirtschaftlich liegt kein Grund vor, Rechtsvorgänge, die, wenn sie eine physische Person zum Träger haben, steuerpflichtig wären, nur deswegen von der Steuerpflicht auszuschließen, weil die physische Person durch eine Gesellschaft verschleiert ist. Denn für das Steuerrecht kommt es, und das ist der besondere Sinn des § 4 der Reichsabgabenordnung, darauf an, die Auswirkung wirtschaftlicher Kräfte steuerlich zu erfassen, nicht leere Rechtsformen zu treffen.

Allerdings macht § 7 für den von ihm umschriebenen Tatbestand alles von der Würdigung des Einzelfalls abhängig, da er für diesen die Steuerpflicht nicht schlechthin vorschreibt, sondern nur für nicht ausgeschlossen erklärt. Es ist also zu untersuchen, ob die Steuerpflicht aus § 6 c dritter Fall gegeben wäre, wenn der Gesellschafter, der zugleich Teilhaber der darlehngewährenden Gesellschaft ist, das Darlehen persönlich gegeben hätte, und es ist, wenn dies zu bejahen ist, zu prüfen, ob wirtschaftlich das von der Gesellschaft, der er angehört, gewährte Darlehen als von ihm gegeben angesehen werden kann.

Daß das Darlehen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns der Gesellschaft war, bestreitet zwar die Beschwerdeführerin, aber sie bescheidet sich, daß es sich hierbei um eine Würdigung von Tatsachen handelt, die in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht nachgeprüft werden kann. Die Vorinstanz hat die Gründe, aus denen sie zur Bejahung jener Voraussetzung gelangt, eingehend dargelegt. Sie lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. So handelt es sich nur noch darum, ob sich die Darlehngewährung sachlich als Beteiligung des Doppelgesellschafters an der Gesellschaft darstellen würde. Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 12. Mai 1923, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzshofs Bd. 12 S. 125, trifft dies dann zu, wenn das Darlehen von dem Gesellschafter als solchem zur Förderung der Gesellschaftszwecke gegeben ist. Da es sich hier um eine Kapitalgesellschaft handelt, bei der die Kapitalbeteiligung werbende Zwecke verfolgt, ist jene Voraussetzung gegeben, wenn anzunehmen ist, daß der Gesellschafter hofft, vermöge seiner Gesellschafterstellung sein Kapital in gleicher Weise in der Gesellschaft arbeiten zu lassen, wie seine Stammkapitalbeteiligung. Diese Annahme wird aber regelmäßig gegeben sein, wenn das Darlehen wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung des Geschäfts ist, so daß die im § 6 c dritter Fall aufgeführten Tatbestandsmerkmale zusammenfallen werden, wenn

nicht besondere Gründe, wie die Kurzfristigkeit des Darlehens, eine andere Schlußfolgerung gebieten. Die Vorinstanz hat daher mit Recht auch das Vorliegen der zweiten Voraussetzung bejaht.

Es fragt sich nur noch, ob die wirtschaftliche Beurteilung dadurch eine andere wird, daß nicht der Gesellschafter selbst, sondern eine Gesellschaft, der er als Gesellschafter angehört, das Darlehen gegeben hat. Das macht die Beschwerdeführerin geltend, indem sie darauf hinweist, daß der beiden Gesellschaften angehörende Gesellschafter an der darlehngewährenden Gesellschaft nur zu einem Viertel beteiligt sei, und daß sie das Darlehen gegen die Verpflichtung der es empfangenden Gesellschaft gewährt habe, ihr unter günstigen Bedingungen Lieferungen zu machen. Der letztere Umstand könnte insofern beachtlich erscheinen, als der Vorteil, der dem Doppel-Gesellschafter aus der Darlehngewährung erwächst, ihm im Gewinn der darlehngewährenden Gesellschaft, also bei dieser und nicht bei der darlehne empfangenden Gesellschaft zufließt. Aber das schließt keineswegs aus, daß das Darlehen für ihn auch als Gesellschafter der darlehne empfangenden Gesellschaft von ausschlaggebendem Nutzen war, wenn es dazu diente, den Beginn und die Fortführung dieser Gesellschaft zu ermöglichen. Ebensowenig ist es von Bedeutung, daß der Doppel-Gesellschafter an der darlehngewährenden Gesellschaft nur zu einem Viertel beteiligt ist. Denn das hat nur die Bedeutung, daß er sich bei dieser Gesellschaft in die Vorteile der Darlehngewährung mit den anderen Teilhabern dieser Gesellschaft teilen muß. Das liegt nicht anders, als wenn ein Gesellschafter persönlich seiner Gesellschaft ein Darlehen gewährt hat, zu dem er sich das Geld teilweise von anderen geborgt hat, und es diesen anderen insofern seinerseits verzinsen muß. Daß ihm das Darlehen der anderen Gesellschaft als ein von ihm gegebenes Darlehen im Sinne des § 6 c zugerechnet wird, liegt in der Tatsache, daß er vermöge seiner Doppelstellung in der Lage war, das Vermögen der anderen Gesellschaft zu seinem Vorteil für die darlehne empfangende Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Eine andere Beurteilung wäre nur etwa möglich, wenn sich die darlehngewährende Gesellschaft gegen seinen Willen zur Hergabe des Darlehens entschlossen hätte. Davon kann im vorliegenden Falle aber keine Rede sein, da seine Doppelstellung gerade darin ihren Grund hat, die Verbindung zwischen beiden Gesellschaften herzustellen.

Die Vorentscheidung läßt hiernach keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Rechtsbeschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

### Börsenumsatzsteuer bei Geschäften der Makler.

Ueber obigen Gegenstand hat der Reichsminister der Finanzen folgendes bekanntgegeben:

Bei der Prüfungstätigkeit der Finanzbehörde ist an der Berliner Börse folgende Art von Geschäften (sogen. Kursstellungen) aufgegriffen worden.

Ein als Eigenhändler auftretender Makler zerlegt einen einheitlichen Börsenschluß (z. B. 30 000 Harpener), den er im ganzen zu verschiedenen Kursen gehandelt hat, in der Weise, daß für den (größeren) Teil der niedrigere gehandelte Kurs angegeben und der Kurs für den Rest des einheitlichen Schlusses so hoch gesetzt wird, daß die Kursdifferenz des ganzen Börsenschlusses auf diesem Teil des Geschäfts erscheint. Ich habe der Maklergemeinschaft (e. V.) Berlin mitgeteilt, daß ich derartige Zerlegungen von Geschäften für unzulässig halte und habe die Finanzämter angewiesen, ein derartiges Verfahren, falls es fernerhin vorkomme, als Steuerhinterziehung zu verfolgen.

Andererseits habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Geschäfte der Makler mit sogen. Plus- und Minusdifferenzen dann unter entsprechender Anwendung der für die Aufgabegeschäfte geltenden Vorschriften (§ 185 KVStAb.) versteuert werden, wenn die Hereinnahme und Herausgabe am gleichen Börsentage erfolgt. Es gilt demnach folgendes:

Gibt der als Vertragspartei auftretende Makler ein übernommenes Geschäft am gleichen Börsentage zu einem ihm günstigeren Kurse weiter, so ist eine Steuer sowohl für das Geschäft zu dem niedrigeren als auch für das Geschäft zu dem höheren Kurse zu entrichten. Ueberschreitet in diesem Falle jedoch die Summe der Steuerbeträge für die beiden Geschäfte den Unterschied, der sich zu Gunsten des Maklers ergibt, so wird die Steuer aus Billigkeitsgründen auf den Unterschiedsbetrag ermäßigt.